BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Drucksache 11/3769

11. Wahlperiode

26. 02. 85

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Hamburgisches Mediengesetz

Der Senat legt nunmehr im Anschluß an seine Thesen für ein Mediengesetz vom September 1984 den Entwurf des Hamburgischen Mediengesetzes vor. Damit soll erreicht werden, daß das Gesetz rechtzeitig beraten und verabschiedet wird, bevor für Hamburg voraussichtlich ab 1986 eine neue UKW-Frequenz verfügbar sein wird.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Stand der Verhandlungen über einen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens, die noch andauern. Im Interesse eines ländereinheitlichen Vorgehens im Medienbereich setzt sich der Senat nach wie vor für den Abschluß des Staatsvertrages ein. Die dortigen Ergebnisse, über die die Bürgerschaft weiter unterrichtet werden wird, können in das Gesetzgebungsverfahren für den vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen werden, soweit dies bei der jetzigen Fassung noch nicht geschehen ist.

In dem Gesetzentwurf sind die Regelungen für die Veranstaltung privaten Rundfunks und die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gemäß den Grundsätzen in den Thesen für ein Mediengesetz enthalten. Für die Zulassung und Aufsicht soll ähnlich wie in den anderen Bundesländern eine öffentlich-rechtliche Anstalt zuständig sein, die als Hamburgische Anstalt für neue Medien mit dem Gesetz errichtet wird.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs kann auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen werden. Die näheren Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen ergeben sich aus der Einzelbegründung.

Mit dem Gesetz soll auch die vorläufige Regelung für die Einspeisung herangeführter Rundfunkprogramme in Kabelanlagen abgelöst werden, wie dies in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 18. September 1984 (Drucksache 11/2970) vorgesehen war.

Ergänzend zu dem Gesetzentwurf wird eine gesonderte Drucksache über die finanziellen Auswirkungen vorbereitet, die sich aus der Errichtung der Anstalt ergeben. Diese Mitteilung an die Bürgerschaft wird rechtzeitig zu den Ausschußberatungen vorgelegt werden.

Der Senat beantragt,

die Bürgerschaft wolle das folgende Gesetz beschließen.

Hamburgisches Mediengesetz (HmbMedienG)

Vom .....

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen

§ 3 Veranstaltung von Rundfunkprogrammen
§ 4 Zusammenarbeit und Beteiligung
§ 5 Programmaufgabe
§ 6 Meinungsvielfalt
§ 7 Programmgrundsätze
§ 8 Jugendschutz
§ 9 Programmgestaltung
§ 10 Verantwortlichkeit
§ 11 Auskunftspflicht und Beschwerden
§ 12 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme
§ 13 Gegendarstellung
§ 14 Versorgungspflicht
§ 15 Kommunikationsforschung

Dritter Abschnitt

Überregionale Programme und regionale Programme

§ 16 Zulassungsverfahren
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen
§ 18 Zulassungsgrundsätze
§ 19 Zulassungsbeschränkungen
§ 20 Mitwirkungspflicht
§ 21 Vorrangige Zulassung
§ 22 Zulassung bei Gleichrangigkeit
§ 23 Sicherung der Meinungsvielfalt
§ 24 Rücknahme und Widerruf
§ 25 Besondere Sendezeiten
§ 26 Verlautbarungen
§ 27 Finanzierung
§ 28 Werbung
§ 29 Gebühren und Abgabe

Vierter Abschnitt

Offener Kanal

§ 30 Ziele und Durchführung

Fünfter Abschnitt

Örtliche Programme für Teilgebiete Hamburgs

§ 31 Programmziele
§ 32 Anbietergemeinschaft
§ 33 Zulassung
§ 34 Zulassungsbeschränkungen
§ 35 Auswahl
§ 36 Meinungsvielfalt
§ 37 Finanzierung, Gebühren und Abgabe

Sechster Abschnitt

Sendungen in Einrichtungen und in Wohneinheiten

§ 38 Sendungen in Einrichtungen
§ 39 Sendungen in Wohneinheiten

Siebenter Abschnitt

Spartenprogramme und Programme gegen Entgelt

§ 40 Ergänzende Bestimmungen

Achter Abschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

§ 41 Weiterverbreitungsgrundsätze
§ 42 Anforderungen an die Rundfunkprogramme
§ 43 Zulassungsverfahren
§ 44 Rangfolge
§ 45 Untersagung, Rücknahme und Widerruf
§ 46 Gebühren und Abgaben

Neunter Abschnitt

Datenschutzbestimmungen

§ 47 Datenschutz
§ 48 Geheimhaltung
§ 49 Technische und organisatorische Maßnahmen
§ 50 Gegendarstellung und Auskunft
§ 51 Datenschutzkontrolle

Zehnter Abschnitt

Anstalt

§ 52 Aufgabe, Rechtsform und Organe
§ 53 Aufgaben des Vorstands
§ 54 Aufsicht
§ 55 Zusammensetzung des Vorstands
§ 56 Persönliche Voraussetzungen
§ 57 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz
§ 58 Sitzungen
§ 59 Beschlüsse
§ 60 Direktor
§ 61 Finanzierung und Haushaltswesen
§ 62 Rechtsaufsicht

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 63 Erster Vorstand
§ 64 Gestattete Weiterverbreitung
§ 65 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Veranstaltung von Rundfunkprogrammen durch dafür zugelassene Anbieter,
2. Offenen Kanäle,
3. Sendungen in Einrichtungen und in kleineren Wohneinheiten,
4. Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen.

(2) Die Regelung anderer rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste, insbesondere von Textdiensten und sonstigen Abruf- und Zugriffdiensten, in diesem Gesetz wird vorbehalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunkprogramme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind

1. überregionale und regionale Programme einschließlich regionaler und örtlicher Programmteile,
2. örtliche Programme für Teilgebiete Hamburgs,
3. Sendungen in größeren Wohneinheiten.

(2) Vollprogramme sind Rundfunkprogramme mit einer täglich mindestens fünfstündigen Sendezeit, die aus unterschiedlichen Inhalten mit wesentlichen Anteilen an Information, Unterhaltung, Bildung und Beratung bestehen, soweit es sich nicht um Spartenprogramme handelt.

(3) Spartenprogramme sind Programme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten, insbesondere als Nachrichten-, Bildungs- oder andere Kulturprogramme.

(4) Eine Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil eines Rundfunkprogramms.

(5) Anstalt ist die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), die gemäß diesem Gesetz errichtet wird (§ 52).

(6) Anbieter ist, wer im Zusammenwirken mit der Anstalt ein Rundfunkprogramm als Anbietergemeinschaft oder als Einzelanbieter veranstaltet.

Zweiter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen

§ 3

Veranstaltung von Rundfunkprogrammen

Zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen bedürfen die Anbieter einer Zulassung durch die Anstalt. Die Anbieter veranstalten die Rundfunkprogramme in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Entscheidungen der Anstalt.

§ 4

Zusammenarbeit und Beteiligung

Die Anbieter von Rundfunkprogrammen können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen insbesondere im kulturellen Bereich Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen.

§ 5

Programmaufgabe

(1) Die Rundfunkprogramme sollen gemäß der jeweiligen Programmart zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei-

tragen, der Unterhaltung, Bildung und Beratung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen.

(2) In den regionalen Programmen sollen auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse und das kulturelle Leben in der Region Hamburg dargestellt werden.

§ 6

Meinungsvielfalt

(1) Die einzelnen überregionalen und regionalen Vollprogramme haben in Erfüllung der Programmaufgabe (§ 5) die Vielfalt der Meinungsrichtungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den einzelnen überregionalen und regionalen Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen.

(2) Die einzelnen Rundfunkprogramme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Außerdem soll das Gesamtangebot der Rundfunkprogramme einschließlich der örtlichen Programme für Teilgebiete Hamburgs den Anforderungen an die Meinungsvielfalt nach Absatz 1 entsprechen. Zu dem Gesamtangebot der Rundfunkprogramme gehören die in dem jeweiligen Gebiet den Teilnehmern zugänglichen inländischen Rundfunkprogramme, die nicht von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstaltet werden.

§ 7

Programmgrundsätze

(1) Die Anbieter haben in ihren Rundfunkprogrammen die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten. Sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Anbieter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen zu achten. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die Rundfunkprogramme sollen die soziale Gerechtigkeit und die internationale Verständigung fördern. Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Die Sendungen dürfen nicht zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln und nicht brutale, Gewalt verherrlichende oder verharmlosende sowie pornographische Darbietungen enthalten.

(4) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(5) Anbieter, die über exklusive Senderechte verfügen, haben Dritten im Rahmen von Informationssendungen kurze Berichte zu ermöglichen.

§ 8

Jugendschutz

(1) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr zulässig.

(2) Filme, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angeboten werden.

§ 9

Programmgestaltung

(1) Sendungen mit Bedeutung für die Information und Meinungsbildung haben anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren und wahrheitsgemäß und sachlich zu gestalten. Tatsachenbehauptungen sind zu überprüfen. Wertende und analysierende Beiträge haben dem Gebot der journalistischen Fairneß zu entsprechen.

(2) In der Berichterstattung sind die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair zu berücksichtigen.

(3) Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 10

Verantwortlichkeit

(1) Der Anbieter muß der Anstalt mindestens einen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennen, der neben dem Anbieter für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Es dürfen auch keine durch Tatsachen hinreichend begründeten Bedenken dagegen bestehen, daß der vorgesehene Verantwortliche die gesetzlichen Verpflichtungen eines Anbieters zuverlässig erfüllen wird.

§ 11

Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Der Anbieter ist am Anfang und am Ende der täglichen Sendungen zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder Sendung der für den Inhalt des Programms Verantwortliche anzugeben.

(2) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Geschäftsanschrift des Anbieters und des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mit.

(3) Beschwerden können an die Anstalt gerichtet werden.

§ 12

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Anbieter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes verbreitet werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren oder seine Wiederbeschaffung sicherzustellen.

(2) Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tage der Verbreitung enden die Pflichten nach Absatz 1, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Bei einer Beanstandung enden sie erst dann, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Anstalt kann Aufzeichnungen und Filme einsehen. Sie kann die Pflichten nach Absatz 1 einschließlich der Fristen nach Absatz 2 in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder erweitern.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 13

Gegendarstellung

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muß unverzüglich schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muß unverzüglich in dem gleichen Programmbereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Sie muß ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Die Gegendarstellung wird kostenlos verbreitet.

(5) Wird die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 14

Versorgungspflicht

Der Anbieter eines überregionalen und eines regionalen Programms mit Ausnahme örtlicher Programmteile hat im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, daß das Gebiet Hamburgs mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird. Der Anbieter eines überregionalen, eines regionalen, eines örtlichen Programms oder eines Spartenprogramms hat die festgelegte Programmdauer einzuhalten. Auf Antrag kann die Anstalt angemessene Übergangsfristen einräumen.

§ 15

Kommunikationsforschung

(1) Die Rundfunkveranstaltungen und Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen sowie die Weiterverbreitung von Programmen sollen regelmäßig insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die Anbieter dürfen auf die Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse, Veröffentlichungen und Finanzierung der Untersuchungen keinen bestimmenden Einfluß nehmen und die Unabhängigkeit der Kommunikationsforschung und der auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen nicht beeinträchtigen.

(2) Gegenstand der Untersuchungen sollen insbesondere die Auswirkungen auf den einzelnen und die Familie, vor allem auf Kinder und Jugendliche, sein. Dabei sollen die Entwicklung und die Arbeitsweise der Anbieter in die Untersuchungen einbezogen werden. Die Wechselwirkungen mit der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Presse und des Films sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Anhand der Forschungsergebnisse sollen Möglichkeiten untersucht werden, etwaigen nachteiligen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Pädagogik entgegenzuwirken.

(3) Die Anbieter sowie die Betreiber der Kabelanlagen haben den Einrichtungen der Kommunikationsforschung bei Untersuchungen, die mit Mitteln der Anstalt durchgeführt oder sonst von ihr gefördert werden, die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet die Anstalt.

Dritter Abschnitt

Überregionale Programme und regionale Programme

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung als Anbieter zur Veranstaltung von Programmen im Hörfunk oder im Fernsehen erteilt die Anstalt einer Anbietergemeinschaft oder einem Einzelanbieter auf schriftlichen Antrag. Die Zulassung für ein Fernsehprogramm kann auf Antrag mit der Zulassung zur Veranstaltung von Videotext verbunden werden.

(2) Wenn die technischen Übertragungsmöglichkeiten für die Veranstaltung eines Programms vorliegen oder demnächst vorliegen werden, legt die Anstalt Beginn und Ende der Antragsfrist fest und gibt sie bekannt.

(3) Die Zulassung wird gemäß dem Antrag auf mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung berechtigt bei einer drahtlosen Verbreitung auch zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weiterverbreitung über Kabel als Bestandteil der Programmveranstaltung in dem Versorgungsgebiet.

(5) Bei Änderungen, die für die Zulassung von wesentlicher Bedeutung sind, entscheidet die Anstalt über notwendige Änderungen der Zulassung, falls nicht eine Rücknahme oder ein Widerruf (§ 24) erfolgt.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung von Anbietern als Anbietergemeinschaft oder als Einzelanbieter kann erteilt werden an

1. eine natürliche Person,
2. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist,
3. eine juristische Person des Privatrechts.

An einer Anbietergemeinschaft können sich auch Interessenten mit einer anderen Rechtsform beteiligen mit Ausnahme von staatlichen Stellen sowie von Parteien.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat,
2. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. nicht auf Grund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Anbieters gibt.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung müssen auch die gesetzlichen oder satzungsgemäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Zulassung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller voraussichtlich finanziell, technisch und organisatorisch in der Lage ist, das Programm gemäß seinem Antrag und den in der Zulassung vorgesehenen Angaben zu gestalten.

§ 18

Zulassungsgrundsätze

(1) Für jedes Programm ist eine Programmstruktur vorzusehen, die ein vielfältiges Programm insbesondere innerhalb der Angebote an Information, Unterhaltung, Bildung und Beratung dauerhaft erwarten läßt. Wesentliche Änderungen der Programmstruktur sind mit der Anstalt abzustimmen.

(2) In jeder Anbietergemeinschaft ist Interessenten aus dem kulturellen Bereich eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen. Falls mit Interessenten aus diesem Bereich nicht innerhalb einer von der Anstalt festgelegten Frist eine Vereinbarung erreicht wird, kann die Anbietergemeinschaft ohne eine derartige Beteiligung zugelassen werden. Wenn an einer Anbietergemeinschaft Beteiligte aus dem kulturellen Bereich aus der Anbietergemeinschaft ausscheiden, sind zunächst wieder Interessenten aus diesem Bereich zu berücksichtigen.

(3) Für Sendebeiträge gemeinnütziger Organisationen ist in jedem Programm ein Anteil von höchstens fünf vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit offenzuhalten. Soweit und solange keine Vereinbarungen mit der Anbietergemeinschaft über die Inanspruchnahme dieser Sendezeiten bestehen, kann die Sendezeit anderweitig verwendet werden.

(4) Jedes Programm hat zu einem angemessenen Anteil aus Eigen- oder Auftragsproduktionen, auch in Form von Gemeinschaftsproduktionen, zu bestehen. Es hat zugleich einen angemessenen Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen Raum und den Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu enthalten. Das Nähere kann die Anstalt mit der Möglichkeit bestimmen, daß die vorgesehenen Anteile auch stufenweise nach mehreren Jahren seit der Zulassung erreicht werden können.

(5) Der Einfluß, den ein Anbieter im Rahmen innerer Rundfunkfreiheit den redaktionellen Mitarbeitern auf die Programmgestaltung und -verantwortung einräumt, ist bei der Zulassung besonders zu berücksichtigen.

§ 19

Zulassungsbeschränkungen

(1) Eine Anbietergemeinschaft oder ein Einzelanbieter darf nur für jeweils ein Hörfunkprogramm und ein Fernsehprogramm zugelassen werden.

(2) Ein Antragsteller für ein regionales Programm, der bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat, kann als Einzelanbieter nicht zugelassen werden. Er darf sich an einer Anbietergemeinschaft für ein regionales Programm mit höchstens 25 vom Hundert der Stimmrechte beteiligen; seine Kapitalbeteiligung innerhalb der Anbietergemeinschaft kann von seinem Anteil an den Stimmrechten abweichen. Wenn in einer Anbietergemeinschaft bestimmte Sendeanteile der Beteiligten vorgesehen sind, darf seine Sendezeit hinsichtlich des Programms insgesamt und hinsichtlich der Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls höchstens 25 vom Hundert der gesamten Sendezeit betragen. Diese Regelung gilt auch für regionale und örtliche Programmteile.

(3) Einem Antragsteller, einem Anbieter und einem an einer Anbietergemeinschaft Beteiligten ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gemäß § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf seine Programmgestaltung maßgeblich einwirken kann.

§ 20

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 17), der Zulassungsgrundsätze (§ 18) und der Zulassungsbeschränkungen (§ 19) von Bedeutung sind. Mit dem Antrag sind eine Programmstruktur und ein Finanzplan vorzulegen; bei einer Anbietergemeinschaft ist außerdem die Kapitalbeteiligung anzugeben.

(2) Der Antragsteller hat der Anstalt zu belegen, daß Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Er hat auf Verlangen der Anstalt das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt durchzuführen und der Anstalt über das Ergebnis zu berichten.

(3) Wenn der Antragsteller der Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Anstalt bestimmten Frist nicht nachkommt, ist sein Antrag abzulehnen.

(4) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über die Zulassung eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller oder der Anbieter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

§ 21

Vorrangige Zulassung

Bei mehreren Antragstellern, die den Zulassungsvoraussetzungen (§ 17), den verbindlichen Zulassungsgrundsätzen (§ 18 Absätze 1 bis 4) und den Zulassungsbeschränkungen (§ 19) Rechnung tragen, entscheidet die Anstalt über die vorrangige Zulassung, sofern keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller vorhanden sind. Dabei sollen vorrangig Anbietergemeinschaften zugelassen werden, die mehrere unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, daß jeder Anbieter die Meinungsvielfalt in dem Programm zu gewährleisten hat (§ 6).

§ 22

Zulassung bei Gleichrangigkeit

(1) Wenn mehrere Antragsteller den Zulassungsvoraussetzungen (§ 17), den verbindlichen Zulassungsgrundsätzen (§ 18 Absätze 1 bis 4) und den Zulassungsbeschränkungen (§ 19) Rechnung tragen sowie bei der Entscheidung über die vorrangige Zulassung (§ 21) im wesentlichen als gleichrangig beurteilt werden, wirkt die Anstalt auf eine Verständigung über die Veranstaltung der Programme zwischen den Antragstellern hin.

(2) Wenn keine Einigung innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums zustande kommt, läßt die Anstalt die Antragsteller vorrangig zu, die voraussichtlich am weitestgehenden der Programmaufgabe (§ 5) und der Meinungsvielfalt (§ 6) entsprechen werden. Sie nimmt die betreffenden Angaben der Antragsteller in den Zulassungsbescheid auf und überprüft ihre Einhaltung.

§ 23

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Stellt die Anstalt bei der Prüfung des Zulassungsantrags fest, daß die Meinungsvielfalt (§ 6) in einem Programm voraussichtlich dauerhaft nicht erreicht wird, wirkt die Anstalt gegenüber dem Antragsteller darauf hin, daß er innerhalb eines bestimmten Zeitraums geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt trifft.

(2) Wenn daraufhin der Antragsteller durch hinreichende Maßnahmen die Meinungsvielfalt gewährleisten kann, nimmt die Anstalt diese Maßnahmen in den Zulassungsbescheid auf und überprüft ihre Einhaltung.

(3) Wenn die Anstalt feststellt, daß keine hinreichenden Möglichkeiten vorhanden sind, in dem vorgesehenen Programm die Meinungsvielfalt zu erreichen, ist der Antrag abzulehnen. Der Antragsteller kann den Antrag erneut stellen, wenn er die Meinungsvielfalt in dem vorgesehenen Programm als gesichert ansieht.

(4) Stellt die Anstalt nachträglich fest, daß die Meinungsvielfalt in einem Programm nicht erreicht worden ist oder nicht mehr besteht, verfährt sie entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 24

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung (§ 17) nicht gegeben war, ein Zulassungsgrundsatz (§ 18) nicht eingehalten wurde, eine Zulassungsbeschränkung (§ 19) nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung (§ 17) entfällt, ein Zulassungsgrundsatz (§ 18) nicht mehr eingehalten wird oder eine Zulassungsbeschränkung (§ 19) eintritt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. das Programm aus Gründen, die von dem Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Programmdauer begonnen oder fortgesetzt wird,
3. der Anbieter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Meinungsvielfalt, der Programmgrundsätze, des Jugendschutzes und der Programmgestaltung (§§ 6 bis 9), wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25

Besondere Sendezeiten

(1) Der Anbieter eines regionalen Vollprogramms oder Programmteils hat Parteien und Vereinigungen, für die in Hamburg ein Wahlvorschlag zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Von dem Anbieter eines regionalen Programms sind den Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in Hamburg auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(4) Der Anbieter eines regionalen Programms kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen. Er hat dabei diejenigen, denen die Sendezeit eingeräumt worden ist, gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen bei der Kostenerstattung gleich zu behandeln.

§ 26

Verlautbarungen

Der Anbieter hat der Bundesregierung und dem Senat für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

§ 27

Finanzierung

Die Anbieter können ihre Programme durch Eigenmittel, durch Spenden, durch Entgelte der Teilnehmer und durch Werbung finanzieren. Sie erhalten keine öffentlich-rechtlichen Gebühren.

§ 28

Werbung

(1) Die Werbung ist vom übrigen Programm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen; eine inhaltliche Verbindung zu dem übrigen Programm ist unzulässig. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen.

(2) Die Werbung darf höchstens 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit betragen.

(3) Die Fernsehwerbung darf nur in Blöcken am Anfang und Ende einer Sendung verbreitet werden. Sie darf eine Fernsehsendung nur bei mehr als 60 Minuten Länge und nur einmal unterbrechen; Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung sind vorher anzugeben.

(4) Sendungen, die von einem Dritten (Sponsor) finanziert werden, sind neben der übrigen Werbung nur zulässig, wenn

1. der Sponsor am Anfang und Ende der Sendung angegeben wird,
2. der Inhalt der Sendung nicht mißbräuchlich für eigene wirtschaftliche, politische und weltanschauliche Interessen des Sponsors genutzt wird,
3. eine andere Sendung nicht durch die von dem Sponsor finanzierte Sendung unterbrochen wird.

(5) Der Auftraggeber einer Werbesendung, der Sponsor einer Sendung und der Spender dürfen auf das übrige Programm keinen Einfluß nehmen.

(6) Die Werbung einschließlich der Sponsorwerbung ist jeweils im gesamten Verbreitungsgebiet des Programms zu senden.

(7) Die Bestimmungen über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen, insbesondere hinsichtlich der Programmgrundsätze (§ 7), bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren und Abgabe

(1) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller oder Anbieter erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Einzelheiten über die Gebühren einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen werden durch Satzung der Anstalt festgelegt.

(2) Der Anbieter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Anbieter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert. Die Abgabe wird nach dem von der Anstalt zugelassenen Sendeumfang unter Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen des Anbieters im laufenden Kalenderjahr aus Werbung, Entgelten und Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile bemessen und darf drei vom Hundert dieser Einnahmen nicht übersteigen. Die Abgabe und die Einzelheiten über die Erhebung der Abgabe werden durch Satzung der Anstalt festgelegt. Die Anstalt setzt die Abgabe jeweils fest. Der Anbieter ist verpflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen.

(3) Die Abgabe dient zur Finanzierung der Aufgaben der Anstalt (§§ 52, 53 und 60), soweit nicht zur Deckung ihrer Kosten Gebühren und Auslagen erhoben werden. Aus den Einnahmen sind zunächst die unmittelbaren Kosten der Anstalt zu decken. Die übrigen Mittel sind im Wege eines finanziellen Ausgleichs als Zuwendungen für die Kommunikationsforschung (§ 15) und für den Offenen Kanal (§ 30) zu verwenden.

Vierter Abschnitt

Offener Kanal

§ 30

Ziele und Durchführung

(1) Für Hamburg wird im Hörfunk und im Fernsehen je ein Offener Kanal eingerichtet, dessen Beiträge über Kabelanlagen oder drahtlos und technisch getrennt von den regionalen Programmen verbreitet werden. Eine drahtlose Verbreitung über Sender geringer Reichweite kann dabei zeitlich begrenzt und außerhalb der Veranstaltung örtlicher Programme in der Weise vorgesehen werden, daß eine Zusammenschaltung dieser Sender mit einer Verbreitung der Beiträge im gesamten Stadtgebiet oder eine getrennte Verbreitung über die einzelnen Sender erfolgt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten.

(2) Der Offene Kanal soll insbesondere gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und einzelnen, die nicht Anbieter sind, Gelegenheit zur Verbreitung eigener Beiträge in Hamburg geben; er kann auch für programmliche Anregungen und Kritik an Rundfunkprogrammen verwendet werden. In den Beiträgen sind die Programmgrundsätze (§ 7) und der Jugendschutz (§ 8) einzuhalten. Die Beiträge sind unentgeltlich und werbungsfrei zu erbringen. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(3) Für die einzelnen Beiträge und die monatliche Gesamtsendezeit eines Interessenten legt die Anstalt allgemein eine Höchstdauer fest, die einen chancengleichen Zugang und eine Sendemöglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums für alle Interessenten ermöglicht. Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet; die Anstalt kann unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Antragsteller Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen.

(4) Über die Zulassung des Antragstellers zur Verbreitung des jeweiligen Beitrages entscheidet die Anstalt auf schriftlichen Antrag. Auf Grund der Zulassung können die Beiträge, die drahtlos verbreitet werden, auch gleichzeitig, vollständig und unverändert über Kabel in Hamburg als Bestandteil des Offenen Kanals weiterverbreitet werden. Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Prüfung der Zulassung von Bedeutung sind. Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über die Zulassung eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Beitrag gegen die Anforderungen in dieser Bestimmung verstößt. Der Antragsteller wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Versagung eintritt, nicht entschädigt. Für die Rücknahme und den Widerruf gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

(6) Für den Beitrag ist derjenige, der ihn verbreitet, selbst verantwortlich; die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit (§ 10 Absatz 2) gelten entsprechend. Der Name und die Anschrift des Verantwortlichen sind am Anfang und am Ende des Beitrags anzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Auskunftspflicht und Beschwerden (§ 11 Absätze 2 und 3) entsprechend.

(7) Die Anstalt stellt sicher, daß alle im Offenen Kanal verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten; die Anstalt stellt die Verbreitung der Gegendarstellung sicher. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme (§ 12) und die Gegendarstellung (§ 13) entsprechend.

(8) Die Anstalt berät den Verantwortlichen auf Antrag bei der Vorbereitung und Durchführung des Beitrags. Sie kann ihm technische und sonstige Produktionshilfen vermitteln und ihm die Kosten für die Benutzung der Produktionshilfen teilweise erstatten.

(9) Das Nähere über den Zugang zum Offenen Kanal und dessen Benutzung regelt die Anstalt durch Satzung. Die Anstalt nimmt die Aufgaben, die den Offenen Kanal betreffen und nicht dem Vorstand vorbehalten sind, durch einen Beauftragten der Anstalt wahr, der dem Direktor untersteht.

Fünfter Abschnitt

Örtliche Programme für Teilgebiete Hamburgs

§ 31

Programmziele

Durch die örtlichen Programme soll es ortsbezogenen Gruppen und Gemeinschaften ermöglicht werden, kulturelle Aktivitäten zu fördern und zur Meinungsbildung über Fragen des jeweiligen örtlichen Geschehens beizutragen.

§ 32

Anbietergemeinschaft

(1) Die örtlichen Programme werden jeweils von Anbietergemeinschaften der ortsbezogenen Interessenten in programmlicher und finanzieller Eigenverantwortung veranstaltet.

(2) Die Anbietergemeinschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere gewerbliche Zwekke oder sonstige Erwerbszwecke, verfolgen.

§ 33

Zulassung

Für das Zulassungsverfahren, die Zulassungsvoraussetzungen, die Mitwirkungspflicht sowie die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung der Anbietergemeinschaft gelten §§ 16, 17, 20 und 24 über die Veranstaltung überregionaler und regionaler Programme entsprechend.

§ 34

Zulassungsbeschränkungen

(1) Eine Anbietergemeinschaft kann für jeweils ein Hörfunkprogramm und ein Fernsehprogramm in einem Teilgebiet Hamburgs zugelassen werden. Eine Zusammenschaltung mehrerer örtlicher Programme oder eine getrennte Verbreitung gleicher Programme einschließlich der Verbreitung über Kabelanlagen in anderen Teilgebieten Hamburgs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Anstalt gestattet.

(2) Innerhalb einer Anbietergemeinschaft darf ein Beteiligter höchstens 25 vom Hundert der Stimmrechte und der Sendezeit hinsichtlich der örtlichen Programme erhalten.

(3) Ein Beteiligter, der bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat oder in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs mehr als 20 vom Hundert der Gesamtauflage der für dieses Gebiet bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt, darf in einer Anbietergemeinschaft für das örtliche Programm höchstens 20 vom Hundert der Stimmrechte und der Sendezeit erhalten.

(4) Im übrigen gilt § 19 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 35

Auswahl

(1) Vorrangig läßt die Anstalt Anbietergemeinschaften zu, die

1. mehrere unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen und
2. den Mitwirkenden einen angemessenen Einfluß auf die Programmgestaltung und -verantwortung ermöglichen.

(2) Wenn nicht sämtliche Antragsteller zugelassen werden können, soll die Anstalt zu einer Verständigung zwischen den Antragstellern über die Veranstaltung der örtlichen Programme beitragen. Falls keine Einigung innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums zustande kommt, läßt die Anstalt die Antragsteller vorrangig zu, die voraussichtlich am weitestgehenden der Programmaufgabe, der Meinungsvielfalt und den Programmzielen (§§ 5, 6 und 31) entsprechen werden. Sie nimmt die betreffenden Angaben der Antragsteller in den Zulassungsbescheid auf und überprüft ihre Einhaltung.

§ 36

Meinungsvielfalt

(1) Stellt die Anstalt bei der Prüfung der Zulassungsanträge fest, daß die Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot der Rundfunkprogramme (§ 6 Absatz 3) in dem jewei-

ligen Teilgebiet Hamburgs voraussichtlich dauerhaft nicht erreicht wird, wirkt die Anstalt gegenüber den Antragstellern darauf hin, daß sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot treffen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei einem überregionalen und einem regionalen Programm (§ 23 Absätze 2 bis 4) entsprechend mit der Maßgabe, daß jeweils auf die Gewährleistung der Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot der Rundfunkprogramme in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs abzustellen ist.

§ 37

Finanzierung, Gebühren und Abgabe

(1) Die Anbietergemeinschaften können die örtlichen Programme durch Eigenmittel, durch Spenden, durch Entgelte der Teilnehmer und durch Werbung finanzieren. Sie erhalten keine öffentlich-rechtlichen Gebühren.

(2) Für die Werbung gelten die Bestimmungen über die Werbung in überregionalen und regionalen Programmen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Werbung (§ 28 Absatz 2) höchstens fünf vom Hundert der täglichen Sendezeit betragen und acht Minuten je Stunde nicht übersteigen darf. Der Anteil der Werbung aus dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs darf höchstens die Hälfte der gesamten Werbung in dem örtlichen Programm betragen.

(3) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller oder einer Anbietergemeinschaft erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Sie kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Anbietergemeinschaft eine Abgabe festsetzen. Die Bestimmungen über Gebühren, Auslagen und Abgabe nach § 29 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Sendungen in Einrichtungen und in Wohneinheiten

§ 38

Sendungen in Einrichtungen

(1) Beschränken sich Sendungen in Einrichtungen außer Wohneinheiten auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex und stehen die Sendungen mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben in einem funktionellen Zusammenhang, können die Sendungen ohne Zulassung durchgeführt werden.

(2) In den Sendungen in einer Einrichtung ist Werbung zulässig, die mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben zusammenhängt. Für die Werbung in Sendungen in einer Einrichtung gelten die Bestimmungen über die Werbung in überregionalen und regionalen Programmen (§ 28) entsprechend. Sendungen, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(3) Eine Zusammenschaltung der Sendungen von Einrichtungen oder eine getrennte Verbreitung gleicher Sendungen in Einrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Anstalt gestattet.

(4) Der für die Sendung Verantwortliche hat der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums Inhalt und Umfang der Sendungen und spätere Änderungen mitzuteilen.

(5) Für die Sendungen in Einrichtungen gelten die Bestimmungen über die Programmgrundsätze, den Jugendschutz und die Programmgestaltung (§§ 7 bis 9), die Verantwortlichkeit (§ 10), die Auskunftspflicht und Beschwerden (§ 11), die Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme (§ 12) sowie die Gegendarstellung (§ 13) entsprechend.

(6) Die Anstalt wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 hin. Sie untersagt bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen die Sendungen in der Einrichtung, wenn ihre Anweisungen innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraums nicht befolgt werden. Der Antragsteller wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung eintritt, nicht entschädigt. Für die Rücknahme und den Widerruf gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 39

Sendungen in Wohneinheiten

(1) Werden Sendungen in einem Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudekomplex an höchstens 50 selbständige Wohneinheiten verbreitet, gelten die Bestimmungen über Sendungen in Einrichtungen (§ 38) entsprechend, auch wenn die Sendungen nicht in einem funktionellen Zusammenhang mit den Wohneinheiten stehen.

(2) Werden Sendungen in einem Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudekomplex mit mehr als 50 selbständigen Wohneinheiten verbreitet, gelten die Bestimmungen über örtliche Programme hinsichtlich der Programmziele (§ 31), der Zulassung (§ 33), der Zulassungsbeschränkungen (§ 34 Absätze 1 und 2), der Auswahl (§ 35), der Meinungsvielfalt (§ 36) und der Finanzierung, Gebühren und Abgabe (§ 37) entsprechend. Dabei kann auch eine natürliche Person oder eine öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als Anbieter zugelassen werden.

Siebenter Abschnitt

Spartenprogramme und Programme gegen Entgelt

§ 40

Ergänzende Bestimmungen

(1) Spartenprogramme können als überregionale, regionale oder örtliche Programme oder in größeren Wohneinheiten nach einer Zulassung durch die Anstalt veranstaltet werden. Die Bestimmungen, die für Programme in dem vorgesehenen Verbreitungsgebiet gelten, sind entsprechend anzuwenden.

(2) Rundfunkprogramme einschließlich Spartenprogramme können auch in der Weise zugelassen werden, daß der zum Empfang berechtigte Teilnehmer ein Entgelt als Abonnement oder als Einzelentgelt zu entrichten hat. Im übrigen sind auf diese Programme die für das jeweilige Rundfunkprogramm geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Achter Abschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

§ 41

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Rundfunkprogramme, die für Hamburg gesetzlich bestimmt oder zugelassen sind, und Rundfunkprogramme, die in Hamburg mit durchschnittlichem Antennenaufwand

empfangbar sind, bedürfen für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung in Kabelanlagen in Hamburg keiner Zulassung durch die Anstalt; örtliche Programme können dabei in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs in Kabelanlagen weiterverbreitet werden. Sonstige inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme bedürfen für die Weiterverbreitung in Kabelanlagen in Hamburg ebenfalls keiner Zulassung.

(2) Außerhalb Hamburgs veranstaltete Rundfunkprogramme, die nicht unter Absatz 1 fallen, dürfen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich in Kabelanlagen in Hamburg nach einer Zulassung durch die Anstalt weiterverbreitet werden. Dazu gehören auch Rundfunkprogramme, die von Rundfunksatelliten ausgestrahlt werden, es sei denn, daß sie auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern veranstaltet werden.

(3) Das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen in Hamburg regelt die Anstalt durch Satzung im Rahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 42

Anforderungen an die Rundfunkprogramme

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme müssen in ihrem Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Weiterverbreitete ausländische Rundfunkprogramme dürfen nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dienen.

(2) Die zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramme (§ 41 Absatz 2) haben den Programmgrundsätzen (§ 7) und den Jugendschutzbestimmungen (§ 8) im wesentlichen zu entsprechen. Das Gegendarstellungsrecht muß nach der dafür geltenden Regelung (§ 13) im wesentlichen gewährleistet sein.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen, die über die gesetzlich vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, dürfen nicht weiterverbreitet werden.

§ 43

Zulassungsverfahren

(1) Die Anstalt erteilt dem Betreiber der Kabelanlage die Zulassung zur Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 2) auf schriftlichen Antrag, wenn

1. die Anforderungen an die Rundfunkprogramme (§ 42) erfüllt werden

   und

2. die Meinungsvielfalt in dem einzelnen weiterverbreiteten Vollprogramm oder in dem Gesamtangebot der in der Kabelanlage weiterverbreiteten inländischen Rundfunkprogramme gewährleistet ist.

(2) Die Zulassung wird gemäß dem Antrag auf mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Entscheidung über die Zulassung einschließlich der Rangfolge (§ 44) von Bedeutung sind. Wenn der Antragsteller dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Anstalt bestimmten Frist nicht nachkommt, ist sein Antrag abzulehnen.

(4) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über die Zulassung eintreten und die für die Zulassung einschließlich der Rangfolge von Bedeutung sind, hat der Antragsteller oder der Betreiber der Kabelanlage unverzüglich der Anstalt mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Geschäftsanschrift des Betreibers der Kabelanlage und der für den Inhalt der Programme Verantwortlichen mit.

§ 44

Rangfolge

(1) In der Kabelanlage werden die Rundfunkprogramme in der nachstehenden Rangfolge weiterverbreitet:

1. die für Hamburg gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die von der Anstalt zugelassenen Rundfunkprogramme sowie die Offenen Kanäle,
2. die in Hamburg mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Rundfunkprogramme, die nicht zulassungsbedürftig sind,
3. die inländischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich veranstalteten Rundfunkprogramme sowie die ausländischen deutschsprachigen Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaften,
4. die sonstigen ausländischen Rundfunkprogramme.

(2) Wenn in der Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommenden Programme vorhanden sind, werden zunächst die vorrangigen Rundfunkprogramme gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 weiterverbreitet. Hinsichtlich der übrigen Rundfunkprogramme entscheidet die Anstalt über die Weiterverbreitung unter Berücksichtigung der weiteren Rangfolge und der Hinweise im Antrag des Betreibers der Kabelanlage, der eine Mehrheitsentscheidung der angeschlossenen Teilnehmer über die Reihenfolge der Weiterverbreitung herbeiführen kann.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Rangfolge entscheidet die Anstalt. Bei der Rangfolge ist die Kanalbelegung in der Kabelanlage vorzusehen, mit der die jeweils größtmögliche Zahl der Teilnehmer erreicht wird.

(4) Wenn der Betreiber der Kabelanlage die Rangfolge für die Weiterverbreitung nicht beachtet, weist ihn die Anstalt an, das jeweilige Rundfunkprogramm gemäß der Rangfolge weiterzuverbreiten oder die Weiterverbreitung zu unterlassen.

§ 45

Untersagung, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Weiterverbreitung eines nicht zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 1) untersagt die Anstalt, wenn das Rundfunkprogramm nicht in seinem Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird oder wenn ein ausländisches Rundfunkprogramm der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient (§ 42 Absatz 1) und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraums nicht befolgt werden.

(2) Die Zulassung der Weiterverbreitung eines zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 2) wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 43 Absatz 1) nicht gegeben waren und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(3) Die Zulassung der Weiterverbreitung eines zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 2) wird widerrufen, wenn das Rundfunkprogramm wiederholt gegen die dafür geltenden Anforderungen (§ 42) verstößt, die Meinungsvielfalt (§ 43 Absatz 1 Nummer 2) erheblich beeinträchtigt oder der Betreiber der Kabelanlage andere Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht befolgt und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(4) Der Anbieter des Rundfunkprogramms und der Betreiber der Kabelanlage werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung, die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 46

Gebühren und Abgaben

(1) Für Amtshandlungen gegenüber einem Betreiber einer Kabelanlage erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat für die Weiterverbreitung der zugelassenen Rundfunkprogramme (§ 43 Absatz 1) eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten. Die Abgabe wird nach dem von der Anstalt zugelassenen Umfang der Weiterverbreitung bemessen und darf nicht mehr als die von einem Anbieter nach § 29 gemäß dem Sendeumfang zu entrichtende Abgabe betragen. Der Betreiber der Kabelanlage kann sich die Abgabe von den Anbietern dieser Rundfunkprogramme ganz oder teilweise erstatten lassen. Er ist verpflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Kabelanlage hat für jeden angeschlossenen Haushalt, an den nach diesem Gesetz zur Veranstaltung und zur Weiterverbreitung zugelassene Programme (§§ 16, 33 und 39 Absatz 2 sowie § 43 Absatz 1) weiterverbreitet werden, eine monatliche Abgabe an die Anstalt zu entrichten. Die Abgabe darf nicht ein Drittel des Betrags übersteigen, den der Betreiber der Kabelanlage für die Weiterverbreitung vom Teilnehmer erhält. Der Betreiber der Kabelanlage kann sich die Abgabe von den an die Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmern ganz oder teilweise erstatten lassen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen über Gebühren, Auslagen und Abgabe nach § 29 entsprechend.

Neunter Abschnitt

Datenschutzbestimmungen

§ 47

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat bei der Erhebung, Verarbeitung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder aus Dateien übermittelt werden.

(3) Personenbezogene Daten über Empfang und den Abruf von Rundfunkprogrammen, Sendungen und Beiträgen (Angebote) dürfen unbeschadet des Satzes 2 nur erhoben, verarbeitet oder sonst genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens der Teilnehmer zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

Für Zwecke der Kommunikationsforschung (§ 15) dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat, nachdem er über die Bedeutung seiner Einwilligung belehrt worden ist.

(4) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, vom einzelnen Teilnehmer empfangener oder abgerufener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(5) Verbindungs- und Abrechnungsdaten dürfen weder an den Anbieter noch an Dritte übermittelt oder auf andere Weise bekanntgegeben werden.

(6) Verbindungsdaten sind, soweit sie nicht als Abrechnungsdaten zu speichern sind, nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen. Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind.

§ 48

Geheimhaltung

Die Personen, die bei dem Betreiber einer Kabelanlage tätig sind, sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 49

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten. Kabelnetze und ihre Zusatzeinrichtungen sind nach dem Stand der Technik und Organisation so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten weder verfälscht noch zerstört und auch nicht über den in § 47 genannten Umfang hinaus oder durch andere als den Betreiber der Kabelanlage erhoben, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Verbindungs- und Abrechnungsdaten gemäß § 47 Absatz 6 gelöscht werden,
2. bei Einsatz automatisierter Datenverarbeitung automatisch und lückenlos aufgezeichnet wird, welche Datenverarbeitungsprogramme abgelaufen und welche Dateien dabei benutzt worden sind,
3. die für Zwecke der Berechtigungsprüfung und der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten,
4. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann.

(3) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms und seine Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

§ 50

Gegendarstellung und Auskunft

(1) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten im Rundfunk zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung im Rundfunk in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 51

Datenschutzkontrolle

(1) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz ist zu überwachen. Für diese Aufgabe kann der Hamburgische Datenschutzbeauftragte als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Absätze 3 bis 7 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen.

(3) Stellt die zuständige Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen (§§ 47 bis 50) fest, weist sie den Betreiber der Kabelanlage, den Anbieter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen zunächst darauf hin.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen (§§ 47 bis 50) das Betreiben der Kabelanlage oder die jeweiligen Angebote untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorherigem Hinweis. Die Untersagung ist unzulässig, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung des Betriebs der Kabelanlage oder der Angebote für den Betreiber der Kabelanlage, den Anbieter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen sowie die Allgemeinheit steht. Die zuständige Verwaltungsbehörde darf das Betreiben der Kabelanlage oder die Angebote nur untersagen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Untersagung ist auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten zu beschränken, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dadurch erreicht werden kann.

(5) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die zuständige Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß in diesem Umfang Angebote zu sperren sind.

(6) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Anbieter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Anbieter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben der zuständigen Verwaltungsbehörde jederzeit den kostenlosen Abruf von Angeboten zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Zehnter Abschnitt

Anstalt

§ 52

Aufgabe, Rechtsform und Organe

(1) Zur Vertretung der Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der Veranstaltung und der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet.

(2) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von der zuständigen Behörde wahrgenommen werden.

(3) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand und
2. der Direktor.

(4) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Vorstands und des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im einzelnen in diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 53

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Er wirkt dabei vor allem mit den an der Veranstaltung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen Beteiligten zusammen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Zulassung, Gestattung, Ablehnung, Versagung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf hinsichtlich der
   a) Veranstaltung von Rundfunkprogrammen (§ 3 Satz 1, § 14 Satz 3, § 16, § 18, § 20 Absätze 2 und 3, § 21, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absätze 1, 3 und 4, § 24, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 1, § 40),
   b) Durchführung von Sendungen in Einrichtungen (§ 38 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2),
   c) Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (§ 41 Absatz 2, § 43 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 45) einschließlich der Festlegung der Rangfolge der Programme (§ 44),
2. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen (§ 54) und Behandlung von Beschwerden (§ 11 Absatz 3),
3. Erlaß der Satzungen (§ 29 Absätze 1 und 2, § 30 Absatz 9 Satz 1, § 37 Absatz 3 Satz 3, § 39 Absatz 2 Satz 1, § 41 Absatz 3, § 46 Absatz 4, § 52 Absatz 4, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1, § 59 Absatz 5, § 60 Absatz 4 Nummer 7), die im Amtlichen Anzeiger zu verkünden sind,
4. Vorkehrungen für die Einrichtung des Offenen Kanals (§ 30 Absatz 1) und Bestellung eines Beauftragten der Anstalt für den Offenen Kanal (§ 30 Absatz 9 Satz 2),
5. Entscheidung über Zuwendungen für die Kommunikationsforschung und für den Offenen Kanal (§ 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 und § 30 Absatz 8 Satz 2),
6. Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkorganisationen und der Deutschen Bundespost,
7. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters (§ 57 Absatz 3),
8. Wahl und Abberufung des Direktors (§ 60 Absatz 2) sowie Abschluß und Auflösung seines Dienstvertrages,
9. Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung des Jahresabschlusses der Anstalt (§ 60 Absatz 4 Nummer 8) sowie Entlastung des Direktors,
10. Zustimmung zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt in den vom Vorstand vorbehaltenen Fällen.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und dem Direktor (§ 60) entscheidet der Vorstand.

§ 54

Aufsicht

(1) Der Vorstand kann feststellen, daß ein Rundfunkprogramm, einzelne Sendungen und Beiträge oder die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gegen dieses Gesetz oder die Zulassung verstoßen, und bestimmte Maßnahmen oder Unterlassungen vorsehen. Der Direktor weist daraufhin den Anbieter des Rundfunkprogramms, den für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen oder den Betreiber der Kabelanlage an, den Rechtsverstoß durch die vom Vorstand oder sonst von ihm vorgesehenen Maßnahmen oder Unterlassungen zu beseitigen; bei einem Widerspruch erläßt er den Widerspruchsbescheid in der vom Vorstand vorgesehenen Weise.

(2) Der Anbieter des Rundfunkprogramms, der für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortliche und der Betreiber der Kabelanlage haben dem Vorstand und dem Direktor die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 55

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder Frauen sein sollen.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sind die folgenden Organisationen vorschlagsberechtigt:

1. die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die hamburgischen römisch-katholischen Kirchengemeinden und die Jüdische Gemeinde in Hamburg,
2. die hamburgischen Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Journalisten-Verbandes,
3. die Handelskammer Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg,
4. die Arbeitsgemeinschaft Hamburger Frauenorganisationen, der Landesjugendring Hamburg und der Hamburger Sport-Bund e. V.,
5. der Mieterverein zu Hamburg und die Verbraucher-Zentrale Hamburg e. V.,
6. die Freie Akademie der Künste in Hamburg e. V., der Landesmusikrat in der Freien und Hansestadt Hamburg e. V., der Nordwestdeutsche Landesverband des Deutschen Bühnenvereins und die Arbeitsgemeinschaft Kultur für alle.

Ein gültiger Vorschlag muß mindestens vier Personen umfassen, darunter mindestens eine Frau. Die Vorschläge sind bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bürgerschaft vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands aus dem Kreis der gemäß Absatz 2 vorgeschlagenen Personen für eine Amtszeit gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Jeder Fraktion der Bürgerschaft steht mindestens die Wahl eines Mitglieds des Vorstands zu; im übrigen ist für die Wahl das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Ausschluß von Listenverbindungen maßgebend.

(4) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen mit gebundenen Listen. Jede Fraktion kann aus den Vorschlägen der in Absatz 2 Satz 1 jeweils in den Nummern 1 bis 6 zusammengefaßten Organisationen nur eine der vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlag aufnehmen; sie soll dabei mindestens eine Frau berücksichtigen. Steht einer Fraktion nach ihrem Stärkeverhältnis die Wahl von mehr als sechs Mitgliedern des Vorstands zu, kann sie dementsprechend abweichend von Satz 2 weitere der vorgeschlagenen Personen in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Wenn eine oder mehrere vorgeschlagene Personen einer

Organisation in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt werden, gilt insoweit nur der Wahlvorschlag der jeweils stärkeren Fraktion.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Die Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, schlägt erneut vier Personen für die Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied enthalten war, nach der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelung, soweit dies nach der jeweiligen Zusammensetzung der Bürgerschaft möglich ist.

§ 56

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands sollen Erfahrungen im Medienbereich haben und eine sachkundige und unabhängige Meinungsbildung erwarten lassen.

(2) Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines der Länder angehört,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt fest, ob einer der nach Satz 1 mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Gründe vorliegt. Er stellt auch den Verlust der Mitgliedschaft aus einem dieser Gründe fest.

§ 57

Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz

(1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt sechs Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach Maßgabe der Satzung Anspruch auf Sitzungsgeld (Tagegeld und Aufwandsentschädigung) und Fahrkostenerstattung.

(3) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres; zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abberufen.

§ 58

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Maßgabe der Satzung statt; sie sind nicht öffentlich. Der Direktor nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms, der für ein Rundfunkprogramm, eine Sendung oder einen Beitrag Verantwortliche und der Betreiber einer Kabelanlage können mit Einverständnis des Vorstands an dessen Sitzungen teilnehmen, soweit ihre Angelegenheiten behandelt werden. Auf Verlangen des Vorstands sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie können einen Vertreter oder Beauftragten entsenden. Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstands einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 59

Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(2) Unabhängig von der Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn die Mitglieder nach einer beschlußunfähigen Sitzung binnen angemessener Frist erneut geladen und auf die dann bestehende Beschlußfähigkeit in der Ladung hingewiesen werden.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 53 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 8 ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(4) Der Vorstand kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheitsverhältnissen ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Vorstands nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Vorstand zu fassen. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 60

Direktor

(1) Für den Direktor gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Mitglieder des Vorstands (§ 56). Er darf jedoch dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Vorstand wählt den Direktor auf die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Der Vorstand kann den Direktor aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis. In der Satzung werden auch die Fälle bestimmt, in denen der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

(4) Der Direktor führt die Geschäfte der Anstalt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere Erlaß der Bescheide über Zulassung, Gestattung, Ablehnung, Versagung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf sowie Aufsichtsmaßnahmen,
2. Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht und der Aufbewahrungspflicht (§ 12 Absatz 3 Satz 2),
3. Entgegennahme von Angaben (§ 10 Absatz 1, § 20 Absätze 1 und 4, § 38 Absatz 4, § 43 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1), Erteilung von Auskünften (§ 11 Ab-

satz 2, § 43 Absatz 5) und Entgegennahme von Beschwerden (§ 11 Absatz 3) sowie Entscheidung über Forschungsangaben (§ 15 Absatz 3 Satz 2),

4. Abstimmung zwischen den Antragstellern (§ 22 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Satz 1),

5. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 2, § 35 Absatz 2 Satz 3), Maßnahmen bei Sendungen in Einrichtungen (§ 38 Absatz 6 Satz 1),

6. Festsetzung, Einziehung und Verwendung der Gebühren, Auslagen und Abgaben (§ 29, § 37 Absatz 3, § 39 Absatz 2, § 46),

7. Wahrnehmung der ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,

8. Aufstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt,

9. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt und Wahrnehmung der Befugnisse des Arbeitgebers.

§ 61

Finanzierung und Haushaltswesen

(1) Die Anstalt trägt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachkosten. Der Finanzbedarf der Anstalt soll durch die Gebühren, Auslagen und Abgaben (§ 29, § 37 Absatz 3, § 39 Absatz 2, § 46) gedeckt werden; die betreffenden Satzungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Solange und soweit der Anstalt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, kann sie eine rückzahlbare staatliche Finanzhilfe erhalten.

(2) Die Genehmigung des Haushaltsplans der Anstalt durch die zuständige Behörde (§ 108 Landeshaushaltsordnung) ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltswirtschaft beachtet werden.

§ 62

Rechtsaufsicht

(1) Der Senat führt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Anstalt.

(2) Der Vorstand hat die zur Vorbereitung der Rechtsaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Senat ist berechtigt, den Vorstand oder den Direktor schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb der Anstalt hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines vom Senat bestimmten angemessenen Zeitraums behoben, weist er den Vorstand oder den Direktor an, im einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 63

Erster Vorstand

(1) Die nach § 55 Absatz 2 vorschlagsberechtigten Organisationen reichen abweichend von der dortigen Frist ihre Vorschläge erstmals innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist wählt die Bürgerschaft die Mitglieder des Vorstands innerhalb eines weiteren Monats.

(2) Die erste Sitzung des Vorstands findet unverzüglich nach seiner Wahl statt. Diese Sitzung wird vom ältesten Mitglied des Vorstands einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters geleitet.

(3) Der Vorstand wählt den Direktor unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung. Bis zur Wahl des Direktors werden dessen Aufgaben von dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands wahrgenommen.

(4) In der ersten Sitzung des Vorstands sind Beginn und Ende der Antragsfrist für die Zulassung als Anbieter (§ 16 Absatz 2) zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für Hamburg festzulegen.

§ 64

Gestattete Weiterverbreitung

(1) Eine Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen, die gemäß § 1 des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 10. Oktober 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gestattet ist, bleibt im bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1985 zulässig.

(2) Über eine Untersagung gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen entscheidet die bisher zuständige Behörde in dem Zeitraum bis zur ersten Sitzung des Vorstands der Anstalt. Danach trifft der Vorstand die Entscheidung, die von dem Direktor ausgeführt wird.

(3) Bis zum 31. Dezember 1985 werden herangeführte ausländische deutschsprachige Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaften den herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen nach dem Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gleichgestellt.

§ 65

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. ..... 1985 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Gesetz geht davon aus, daß es künftig privat veranstalteten Rundfunk neben dem bisher allein öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Bundesrepublik geben wird. Dieser Entwicklung soll auch der vorgesehene Staatsvertrag der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens Rechnung tragen, dessen Regelungsgehalt in dem Gesetz berücksichtigt wird. Das Gesetz enthält selbst — wie die bereits verabschiedeten Rundfunkgesetze anderer Bundesländer — eine vollständige Regelung der Veranstaltung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen.

   Mit dem Gesetz sollen private Programmanbieter eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit erhalten, sich in Hamburg insbesondere an der Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen wettbewerbsfähig zu beteiligen. Als erstes wird nach der Freigabe einer neuen UKW-Frequenz ein Anbieter als „Radio Hamburg" ein Hörfunkprogramm durchführen können. Die Verwendung einer weiteren UKW-Frequenz, die bis 1996 frei wird, ist noch offen. Für die Zulassung und Aufsicht hinsichtlich der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen wird die zu errichtende Hamburgische Anstalt für neue Medien als öffentlich-rechtliches Dach zuständig sein.

   Zugleich wird durch das Gesetz die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in hamburgischen Kabelanlagen näher geregelt und damit das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen abgelöst. Ergänzend soll die gesetzliche Regelung anderer Kommunikationsdienste, insbesondere von Textdiensten und sonstigen Abruf- und Zugriffdiensten, zu gegebener Zeit hinzukommen, wenn sich ihr Regelungsbedarf konkretisiert. Auch aus der beabsichtigten künftigen Regelung weiterer Kommunikationsdienste ergibt sich, daß dieses Gesetz nicht als Rundfunkgesetz, sondern als Mediengesetz bezeichnet wird.

   In den kommenden Jahren wird zu erproben sein, ob sich die Regelungen bewähren oder inwieweit sie änderungs- und ergänzungsbedürftig sind. Wie in den anderen Bundesländern wird dann nach einer näheren Prüfung über die Fortschreibung des Gesetzes zu entscheiden sein.

2. Für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt das Gesetz nicht. Die Staatsverträge über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) und über das Zweite Deutsche Fernsehen, die auch hamburgische Rundfunkanstalten sind, können und sollen durch das Gesetz nicht geändert werden. Die Regelung anderer Kommunikationsdienste zum Beispiel im Staatsvertrag über Bildschirmtext bleibt ebenfalls unberührt. Auf reine Individualdienste, die vom Bund fernmelderechtlich geregelt sind, bezieht sich das Gesetz nicht.

3. Das Gesetz besteht aus insgesamt elf Abschnitten. Nach dem Ersten Abschnitt mit Allgemeinen Vorschriften für das gesamte Gesetz folgen im Zweiten Abschnitt die Gemeinsamen Bestimmungen für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen. Sie gelten für die verschiedenen Programmarten laut dem Dritten bis Siebenten Abschnitt, soweit dort nicht Sonderregelungen vorgesehen sind.

   Im Dritten Abschnitt sind die überregionalen Programme und die regionalen Programme zusammen und im wesentlichen übereinstimmend behandelt. Im Vierten Abschnitt werden in einer Bestimmung die Ziele und die Durchführung des Offenen Kanals geregelt. Danach sind im Fünften und Sechsten Abschnitt eigenständige Vorschriften für die örtlichen Programme in Teilgebieten Hamburgs und für Sendungen in Einrichtungen und Wohneinheiten aufgenommen. Im Siebenten Abschnitt kommen einige ergänzende Bestimmungen für Spartenprogramme und Programme gegen Entgelt hinzu.

   Diese Gliederung hinsichtlich der Rundfunkveranstaltung durch private Programmanbieter entspricht der Konzeption des Gesetzes, einerseits privatwirtschaftlich orientierte überregionale und regionale Programme einschließlich regionaler und örtlicher Fensterprogramme zuzulassen und andererseits einen werbungsfreien Offenen Kanal sowie nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichtete örtliche Programme zu ermöglichen. Dabei sollen für den Hörfunk im überregionalen und regionalen Bereich die demnächst freiwerdende UKW-Frequenz mit einem leistungsstarken Sender, die zunehmende Verbreitung über Kabelanlagen und später auch der digitale Hörfunk über Satellit verwendet werden. Für den Offenen Kanal und die örtlichen Programme können voraussichtlich zwei Sender geringer Reichweite und auch Kabelanlagen im Stadtgebiet genutzt werden. Zur Fernsehveranstaltung kommt in allen Bereichen zunächst aus Frequenzmangel nur die Verbreitung über Kabelanlagen und später für überregionale Programme die Verbreitung durch direktstrahlende Satelliten in Betracht.

   Die Unterscheidung zwischen überregionalen, regionalen und örtlichen Programmen bezieht sich dabei auf das Verbreitungsgebiet der Programme. Überregionale Programme sind Programme, die in Hamburg ganz oder teilweise veranstaltet und über Hamburg hinaus innerhalb und auch außerhalb des Bundesgebiets verbreitet werden. Regionale Programme sind in Hamburg für seine

Region veranstaltete Programme. Örtliche Programme sind in Hamburg für Teilgebiete der Stadt veranstaltete Programme.

In dem Gesetz ist im Achten Abschnitt die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gesondert geregelt. Die Datenschutzbestimmungen, die für die Programmveranstaltung und die Weiterverbreitung gelten, sind im Neunten Abschnitt zusammengefaßt. Im Zehnten Abschnitt sind die näheren Regelungen über die Anstalt enthalten. Den Abschluß bildet der Elfte Abschnitt mit den Übergangs- und Schlußvorschriften.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

In Absatz 1 Nummern 1 und 4 werden als Hauptbereiche der gesetzlichen Regelung einerseits die Veranstaltung und andererseits die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und damit vor allem von Hörfunk- und Fernsehprogrammen genannt. Für den Rundfunkbegriff wird dabei ohne eigenständige Regelung von der Legaldefinition in Artikel 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ausgegangen. Mit der Unterscheidung zwischen Veranstaltung und Weiterverbreitung wird zugleich verdeutlicht, daß für diese beiden Bereiche nicht dieselben Anforderungen gelten; wegen der Weiterverbreitung wird insoweit auf die Begründung zu den §§ 41 ff. im Achten Abschnitt verwiesen.

Die verschiedenen Arten der Rundfunkprogramme, die nach diesem Gesetz von zugelassenen Anbietern veranstaltet werden können, sind in § 2 aufgeführt. Die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden davon nicht erfaßt. Die Regelungen über die Weiterverbreitung gelten dagegen gleichermaßen für die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogramme.

Durch Absatz 1 Nummer 2 wird zusätzlich bestimmt, daß das Gesetz auch für die in § 30 vorgesehenen Offenen Kanäle gilt. Da die in einem Offenen Kanal verbreiteten Einzelbeiträge kein zusammenhängendes Programm darstellen, ist diese Sonderform keine Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nach Absatz 1 Nummer 1 und deshalb bei der Umschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes besonders zu erwähnen.

In Absatz 1 Nummer 3 werden die nach § 38 möglichen Sendungen in Einrichtungen genannt, weil sie mit ihrer programmlichen und räumlichen Begrenzung nicht unter den Rundfunkbegriff fallen; die Sendungen in kleineren Wohneinheiten nach § 39 Absatz 1 werden hier ebenfalls aufgeführt, weil sie den Sendungen in Einrichtungen gleichbehandelt werden sollen. Dagegen sind die Sendungen in größeren Wohneinheiten nach § 39 Absatz 2 nicht hier, sondern in § 2 Absatz 1 Nummer 3 angegeben, weil es sich bei ihnen um Rundfunk handelt, für den weitgehend die Bestimmungen für örtliche Programme gelten sollen.

Mit Absatz 2 wird betont, daß andere Kommunikationsdienste zu gegebener Zeit ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden sollen. Zunächst werden jedoch die Erfahrungen abzuwarten sein, die sich insbesondere durch die Auswertung der Kabelpilotprojekte der Länder ergeben werden.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Aufzählung der verschiedenen Programme, die nach diesem Gesetz veranstaltet werden können und anschließend in den einzelnen Abschnitten näher geregelt sind. Wegen der Unterscheidung zwischen überregionalen, regionalen und örtlichen Programmen wird auf die Bemerkungen am Ende der allgemeinen Begründung verwiesen.

In Absatz 1 Nummer 1 wird klargestellt, daß zu überregionalen und regionalen Programmen jeweils regionale und örtliche Programmteile als Fensterprogramme gehören können; sie können Bestandteil des dazugehörigen Vollprogramms sein, aber auch rechtlich selbständig im Rahmen des Vollprogramms veranstaltet werden. Neben überregionalen Vollprogrammen sind außerdem in Hamburg veranstaltete Teilprogramme möglich, die zusammen mit Teilprogrammen außerhalb Hamburgs ein Vollprogramm zum Beispiel über Satellit bilden können. Die in den Nummern 2 und 3 genannten örtlichen Programme und Sendungen in größeren Wohneinheiten brauchen zeitlich und inhaltlich keine Vollprogramme im Sinne des Absatzes 2 zu sein.

Mit Absatz 2 wird der Begriff des Vollprogramms gesetzlich definiert. Die Mindestdauer von täglich fünf Stunden Sendezeit ist begrifflich als Voraussetzung für ein Vollprogramm angegeben worden, da sonst zeitlich ein umfassendes und vielfältiges Programm nicht erreicht werden kann. Zum Wesen eines Vollprogramms gehören außerdem inhaltlich unterschiedliche Beiträge aus den wichtigsten Bereichen Information, Unterhaltung, Bildung und Beratung, die jeweils einen wesentlichen Anteil am gesamten Programm haben müssen.

In Absatz 3 werden die Spartenprogramme umschrieben, die anders als die Vollprogramme weitgehend übereinstimmende Inhalte haben. Sie können in jeder der in Absatz 1 genannten Programmarten von einem überregionalen Programm bis zu Sendungen in größeren Wohneinheiten nach Zulassung durch die Anstalt durchgeführt werden; in § 40 sind dazu ergänzende Bestimmungen aufgenommen worden. Außerdem können sie in Einrichtungen nach § 38 und in kleineren Wohneinheiten nach § 39 Absatz 1 ohne Zulassung veranstaltet werden.

Gemäß Absatz 4 ist mit dem Begriff der Sendung ein inhaltlich zusammenhängender sowie zeitlich und formal in sich geschlossener Teil eines Programms gemeint. Von Bedeutung ist dies zum Beispiel für die Werberegelung in § 28 Absatz 3, so daß Fernsehsendungen von weniger als einer Stunde Dauer nur am Anfang und Ende, nicht aber nach Teilen der Sendung Werbung enthalten dürfen.

Laut Absatz 5 ist als Anstalt im Sinne des Gesetzes die Hamburgische Anstalt für neue Medien vorgesehen, die als öffentlich-rechtliches Dach mit den Anbietern zusammenwirken soll.

Durch Absatz 6 wird verdeutlicht, daß der Begriff des Anbieters im Gesetz als Oberbegriff für Anbietergemeinschaft und Einzelanbieter verwendet wird, so daß die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für beide Fälle gelten.

Zu § 3:

In Satz 1 wird bestimmt, daß Interessenten an der Veranstaltung der in § 2 genannten Rundfunkprogramme erst auf Grund einer Zulassung durch die Anstalt als Anbieter tätig werden können. Dies beruht darauf, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit ein gesetzlich geregeltes Zulassungsverfahren vorzusehen ist.

In Satz 2 wird andererseits hervorgehoben, daß die Anbieter nach außen die Rundfunkprogramme selbständig verantworten, aber sich hierbei an die Anstaltsentscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu halten haben. In der Entscheidung der Anbieter liegt es insbesondere, wie sie die verschiedenen Sendebeiträge zu einem Rundfunkprogramm verbinden, indem sie zum Beispiel ein einheitliches Programm, ein Programm mit mehreren Sendeanteilen oder ein Programm aus einzelnen Sendungen veranstalten.

Zu § 4:

Durch diese Regelung wird darauf hingewiesen, daß eine Kooperation der Programmanbieter mit den daran Interessierten ohne weiteres zulässig ist. Die Zusammenarbeit braucht sich nicht auf Hamburg zu beschränken, sondern kann auch darüber hinaus mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtungen vereinbart werden. Eine Zusammenarbeit mit dem NDR ist nach § 10 des Staatsvertrages über den NDR möglich.

Außerdem wird hinzugefügt, daß sich aus der Zusammenarbeit gesellschaftsrechtliche Beteiligungen ergeben können. Eine Beteiligung von Rundfunkanstalten richtet sich dabei nach den für sie geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen mit den dortigen Beschränkungen und unterliegt der Entscheidungskompetenz der zuständigen Gremien. Für den NDR ist insoweit § 34 des Staatsvertrages über den NDR zu beachten.

Die Zusammenarbeit und Beteiligung darf allerdings durch Vereinbarungen nach der Zulassung des Programmanbieters nicht dazu führen, daß die Zulassungsbestimmungen der §§ 16 bis 19 zum Beispiel hinsichtlich der Nichtübertragbarkeit der Zulassung umgangen werden. Einer derartigen Umgehung wird durch die Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 4 und durch die Möglichkeit zur Anpassung der Zulassung nach § 16 Absatz 5 entgegengewirkt.

Zu § 5:

In Absatz 1 wird die Programmaufgabe ähnlich wie in dem Programmauftrag gemäß § 5 des Staatsvertrages über den NDR näher beschrieben. Damit wird der Anspruch verdeutlicht, daß auch die privaten Programmanbieter neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als wichtiger Faktor der öffentlichen Meinungsbildung ein vielseitiges Programm veranstalten sollen.

Die Regelung gilt nicht nur für überregionale und regionale Programme, sondern auch für örtliche Programme, die sich ebenfalls nicht auf begrenzte programmliche Schwerpunkte beschränken sollen. Die Besonderheiten der verschiedenen Programmarten sind allerdings zu berücksichtigen, so daß die gemeinsame Programmaufgabe nicht einheitlich verwirklicht werden kann; dies wirkt sich insbesondere bei Spartenprogrammen aus.

Mit Absatz 2 wird ansatzweise wie mit den Grundsätzen für Länderprogramme gemäß § 8 des Staatsvertrages über den NDR angestrebt, das in den regionalen Programmen wichtige Bereiche wie Politik, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Religion und Sport in der Region Hamburg dargestellt werden. Für die regionalen Programme ist dies aber nicht eine gesetzlich festgelegte Hauptaufgabe wie für die Länderprogramme des NDR. Für die örtlichen Programme sind die Programmziele gemäß § 31 zusätzlich von Bedeutung.

Zu § 6:

Die Bestimmung hat zum Ziel, daß in Erfüllung der Programmaufgabe nach § 5 auch im privaten Rundfunk die verfassungsrechtlich gebotene Meinungsvielfalt erreicht wird, für deren Einhaltung die Anstalt zu sorgen hat. In den einzelnen überregionalen und regionalen Vollprogrammen ist ein inhaltlicher Binnenpluralismus schon verfassungsrechtlich deswegen erforderlich, weil in absehbarer Zeit eine außerpluralistische Rundfunkstruktur nicht zu erwarten ist.

Absatz 1 enthält in Satz 1 daher die Aussage, daß jedes überregionale und jedes regionale Vollprogramm ein vielfältiges Meinungsspektrum zu enthalten hat. In Satz 2 wird diese Anforderung wie in § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages über den NDR im Hinblick auf die Darstellung und die Äußerungsmöglichkeiten der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen näher bestimmt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Gruppen ein unmittelbares Äußerungsrecht im Programm haben; die Programmgestaltung liegt vielmehr bei dem Anbieter. Außerdem wird in Satz 3 hinzugefügt, daß auch die Auffassungen von Minderheiten in die Programme einzubeziehen sind.

In Absatz 2 wird wie in § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über den NDR geregelt, daß für die privaten Programmanbieter hinsichtlich sämtlicher Programme einschließlich der Programmteile der Grundsatz der Unparteilichkeit gilt.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 sind die Anforderungen an die Meinungsvielfalt nach Absatz 1 ebenfalls für das Gesamtangebot der Rundfunkprogramme und damit zugleich für die überregionalen Teilprogramme, die regionalen und örtlichen Fensterprogramme sowie die örtlichen Programme und auch für die jeweiligen Spartenprogramme zu berücksichtigen. Demnach dürfen diese Programme nicht die Meinungsvielfalt des Gesamtangebots beeinträchtigen, sondern sollen auf ihre Weise zur Meinungsvielfalt beitragen. Andererseits entspricht es dem begrenzten Sendebereich dieser weiteren Programme, daß sie nicht jeweils für sich voll den Anforderungen insbesondere des Absatzes 1 genügen müssen, sondern einen größeren Spielraum haben. Im übrigen haben sie die gemeinsame Programmaufgabe gemäß § 5 zu beachten; außerdem sind für örtliche Programme die Programmziele gemäß § 31 verbindlich.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, daß bei Zweifeln an der Meinungsvielfalt für die Beurteilung des Gesamtangebots die in dem jeweiligen Stadtgebiet empfangenen inländischen Rundfunkprogramme von Bedeutung sind; dazu gehören in Kabelanlagen auch die dort weiterverbreiteten Programme, da sie aus der Sicht der angeschlossenen Rundfunkteilnehmer nicht außer Betracht bleiben können. Dagegen werden die öffentlich-rechtlichen Programme gemäß dem 3. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts insoweit nicht einbezogen, weil sonst einseitige private Programme neben den zur Meinungsvielfalt verpflichteten öffentlich-rechtlichen Programmen möglich wären. Die Meinungsvielfalt des Gesamtangebots ist im Einzelfall gesondert zu prüfen, wobei das Ergebnis in verschiedenen Stadtgebieten auf Grund der dortigen örtlichen Programme und gegebenenfalls Sendungen in Wohneinheiten unterschiedlich sein kann.

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt verfährt die Anstalt bei überregionalen und regionalen Programmen gemäß § 23. Bei örtlichen Programmen geht sie nach § 36 und ebenso bei größeren Wohneinheiten nach § 39 Absatz 2 vor. Für Sendungen in Einrichtungen nach § 38 und in kleineren Wohneinheiten nach § 39 Absatz 1 ist wegen deren begrenzter Bedeutung dagegen keine Meinungsvielfalt erforderlich; die Gewährleistung der Meinungsfreiheit durch die dort ebenfalls empfangbaren überregionalen und regionalen Programme reicht vielmehr aus. Die Prüfung der Meinungsvielfalt herangeführter und in Kabelanlagen weiterverbreiteter Programme richtet sich nach § 43 Absatz 1.

Zu § 7:

Die Absätze 1 und 2 regeln die Programmgrundsätze für die privaten Programmanbieter gemäß den Anforderungen in dem vorgesehenen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens. Die Programmgrundsätze lauten ähnlich wie für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, weil insofern kein Unterschied hinsichtlich der Verantwortung des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung besteht.

Mit Absatz 3 wird wie in dem vorgesehenen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens vorgesehen, daß in den Sendungen insbesondere auf Gewalt ausgerichtete und pornographische Darbietungen nicht enthalten sein dürfen. Infolgedessen kann die Anstalt bei Verstößen mit Aufsichtsmaßnahmen einschreiten; unabhängig davon kann gegen derartige Sendungen nach § 131 und § 184 Absatz 2 des Strafgesetzbuches auch strafrechtlich vorgegangen werden. Von der Regelung sind andererseits Informationssendungen nicht berührt.

Durch Absatz 4 wird übereinstimmend mit § 6 Absatz 3 des Staatsvertrages über den NDR festgelegt, daß die Programmanbieter zu gesetzmäßigem Verhalten verpflichtet sind. Diese allgemeine Bestimmung wird für den Jugendschutz durch die näheren Regelungen in § 8 als wesentlichem Teil der Programmgrundsätze konkretisiert.

In Absatz 5 wird davon ausgegangen, daß Anbieter auch künftig exklusive Senderechte zum Beispiel über Theateraufführungen, Konzerte und Sportveranstaltungen haben werden. Zur Sicherung der Informations- und Meinungsfreiheit wird aber vorgeschrieben, daß anderen Anbietern und an einer Berichterstattung Interessierten einschließlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jedenfalls in Informationssendungen eine kurze Darstellung in dem üblichen zeitlichen Umfang mit unmittelbaren Aufnahmen des Geschehens offenzuhalten ist. Dabei wird angenommen, daß in dieser Weise auch umgekehrt bei exklusiven Senderechten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfahren wird.

Zu § 8:

In die Absätze 1 und 2 sind zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bestimmte Einschränkungen aufgenommen worden, die wegen der besonderen Gefährdung dieser Altersgruppe durch den Medienkonsum geboten sind. Diese Vorkehrungen sind in den neuen Mediengesetzen und Gesetzentwürfen der Länder weitgehend einheitlich geregelt. Für die Bewertung der Filme einschließlich der Freigabe ab 16 Jahre ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit maßgebend.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 enthalten eine Reihe von Anforderungen an die Programmgestaltung, wie sie bereits in § 7 des Staatsvertrages über den NDR im Anschluß an den Pressekodex des Deutschen Presserates vorgegeben sind. Für die privaten Programmanbieter gilt ebenso wie für die öffentlich-rechtlichen Anstalten insbesondere der Grundsatz der journalistischen Fairneß mit seinen verschiedenen Auswirkungen.

Zu § 10:

Gemäß Absatz 1 ist ein für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlicher — ähnlich wie im Pressebereich der verantwortliche Redakteur — zu benennen, damit die Anstalt und insbesondere betroffene Dritte einen Ansprechpartner haben.

Absatz 2 sieht insoweit wie im Presserecht Mindestanforderungen an den Verantwortlichen vor, damit nur geeignete Personen benannt werden. Diese Anforderungen stimmen wiederum in den neuen Mediengesetzen und -entwürfen der Länder weitgehend überein.

Zu § 11:

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 mit der dort näher bestimmten Auskunftspflicht trägt dazu bei, daß der Rundfunkteilnehmer gegenüber dem Programmanbieter und dem für den Inhalt des Programms Verantwortlichen auch tatsächlich Anregungen und Bedenken geltend und von seinen Rechten Gebrauch machen kann. Die Angaben nach Absatz 1 müssen hinreichend klar sein, wobei auch Abkürzungen bei der Bezeichnung des Anbieters möglich sind; die Einzelheiten sind dann bei einer Anfrage an die Anstalt nach Absatz 2 zu erfahren.

In Absatz 3 ist in diesem Zusammenhang ähnlich wie in § 13 des Staatsvertrages über den NDR ausdrücklich das für jedermann bestehende Beschwerderecht genannt.

Wie auch sonst im Eingabenrecht besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Beschwerden jeweils zu bearbeiten und zu beantworten, ohne damit inhaltlich festgelegt zu sein. Aus dem Beschwerderecht ergibt sich auch, daß niemand wegen seiner Beschwerden benachteiligt werden darf; dies bezieht sich — wie in § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Eingabenausschuß und § 23 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes — nur auf die Tatsache, daß eine Beschwerde erhoben worden ist.

Zu § 12:

Nach Absatz 1 müssen alle Sendungen aufgezeichnet werden, damit die Rechte der Personen oder Stellen, die von Sendungen betroffen sind, gewahrt werden können und die Programmaufsicht durch die Anstalt wirksam ausgeübt werden kann. Die Aufbewahrung braucht nicht unbedingt bei dem Programmanbieter selbst zu erfolgen; er hat aber sicherzustellen, daß ihm die Aufzeichnung oder der Film während der Aufzeichnungsfrist jederzeit zur Verfügung steht.

Auch in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen die einzelnen Bestimmungen weitgehend den Regelungen in § 14 Absätze 1 bis 3 des Staatsvertrages über den NDR. Da die Anstalt bereits gemäß Absatz 3 eine Verlängerung der Aufzeichnungszeiten festlegen kann, ist eine zusätzliche Bestimmung wie in § 14 Absatz 4 des Staatsvertrages über den NDR entbehrlich.

Bei Beanstandungen nach Absatz 2 kann es sich um Beschwerden nach § 11 und unabhängig davon um die Geltendmachung von Rechten zum Beispiel auf Gegendarstellung nach § 13 handeln; im letzteren Fall besteht dann auch das Einsichtsrecht nach Absatz 4. Außerdem kann es um Maßnahmen der Anstalt nach §§ 53 ff. oder gegebenenfalls der Rechtsaufsicht nach § 62 gehen.

Zu § 13:

In dieser Vorschrift ist das Recht der Gegendarstellung im wesentlichen übereinstimmend mit § 12 des Staatsvertrages über den NDR und zugleich mit dem geltenden Presserecht näher geregelt. Eine besondere Frist für das Verlangen der Gegendarstellung wird nicht gesetzlich festgelegt; insoweit sind die anerkannten Grundsätze gemäß der ständigen Rechtsprechung zum Gegendarstellungsrecht zugrunde zu legen. Zu den in Absatz 6 genannten beschließenden Organen der Länder gehören in Hamburg auch die Bezirksversammlungen.

Zu § 14:

Durch Satz 1 wird der Anbieter eines überregionalen Voll- oder Teilprogramms einschließlich regionaler Fensterprogramme oder eines regionalen Vollprogramms zur Versorgung Hamburgs mit dem Programm verpflichtet. Dies gilt nur, soweit ihm die Versorgung nach den insbesondere von der Bundespost vorgegebenen technischen Bedingungen möglich ist.

Diese Verpflichtung betrifft nicht örtliche Fensterprogramme in regionalen Programmen, eigenständige örtliche Programme oder Sendungen in Einrichtungen und in Wohneinheiten, weil in diesen kleineren Versorgungsbereichen eine derartige Rechtspflicht nicht angebracht erscheint. Für regionale Fensterprogramme ist dagegen die Versorgungspflicht vertretbar.

In Satz 2 wird für sämtliche dort genannten Programme bestimmt, daß die von der Anstalt festgelegte Programmdauer nicht unter- oder überschritten werden darf. Für Sendungen in Einrichtungen und in Wohneinheiten wird demgegenüber diese Festlegung nicht für erforderlich gehalten.

Satz 3 läßt es zu, daß die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen in der Anfangszeit hinsichtlich der vollständigen und gleichwertigen Versorgung und hinsichtlich der Programmdauer den Anbietern auch aus wirtschaftlichen Gründen längere Fristen einräumen kann. Die nach § 2 Absatz 2 zu Vollprogrammen gehörende Mindestdauer von täglich fünf Stunden Sendezeit darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

Bei Verstößen gegen die Versorgungspflicht nach Satz 1 kommt ein Widerruf der Zulassung durch die Anstalt nach § 24 Absatz 2 Nummer 3 in Betracht. Wenn der Anbieter die Programmdauer nach Satz 2 nicht einhält, führt dies zum Widerruf nach § 24 Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 15:

Die Regelung hat zum Ziel, daß die Folgen, die sich aus der Einführung weiterer Rundfunkveranstaltungen und Kommunikationsdienste und auch der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen ergeben, insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Medienwirkungen kontinuierlich wissenschaftlich untersucht werden sollen.

Gemäß Absatz 1 sollen für die Untersuchungen wissenschaftliche Einrichtungen verantwortlich sein, die gegenüber der Anstalt, den Anbietern, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den staatlichen Stellen unabhängig sind. Unter diesen Voraussetzungen kann die Kommunikationsforschung durch vorhandene und durch neue wissenschaftliche Institutionen durchgeführt werden. Dabei wird auch das Hans-Bredow-Institut für Rundfunk und Fernsehen an der Universität Hamburg auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen für die kommunikationswissenschaftlichen Untersuchungen in Betracht kommen. Zur finanziellen Unterstützung sind insbesondere in § 29 Absatz 3 Satz 3 Zuwendungen für die Forschungsvorhaben vorgesehen.

Durch Absatz 2 wird verdeutlicht, daß ein umfassender Ansatz für diese Kommunikationsforschung angestrebt wird. Dazu gehören auch die wechselseitigen Einflüsse zwischen den verschiedenen privaten und öffentlich-rechtlichen Medien. Darüber hinaus soll die Forschung zu praxisbezogenen Ergebnissen führen, aus denen geeignete Gegenmaßnahmen gegen negative Folgen der neuen Medien abgeleitet werden können.

Ein Schwerpunkt kann hierbei die Behandlung pädagogischer Fragen sein. Die Umsetzung der Forschungsergebnisse ist dann vor allem Aufgabe der Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern. In diesem Zusammenhang ist die vorgesehene Ergänzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule in § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes von Bedeutung. Danach sind die Schüler zu befähigen, ihre individuelle Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit in einer von den neuen Medien und Kommunikationstechniken geprägten Informationsgesellschaft zu entwickeln und zu behaupten.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, daß die Anbieter und ebenfalls die Betreiber von Kabelanlagen die für die Kommunikationsforschung benötigten Angaben machen. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf wissenschaftliche Untersuchungen, die ganz oder teilweise von der Anstalt mit finanziellen Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützt werden. Auch darüber hinaus wird von der Bereitschaft der Anbieter und der Betreiber von Kabelanlagen zu Auskünften und sonstiger Unterstützung der Kommunikationsforschung ausgegangen. Im übrigen wird die Anstalt von sich aus die für die Kommunikationsforschung wichtigen Informationen weitergeben, die ihr bekannt sind, soweit dies rechtlich unbedenklich ist. Dazu ist auf die besondere Datenschutzregelung im Interesse der Kommunikationsforschung in § 47 Absatz 3 Satz 2 hinzuweisen.

Zu § 16:

Die Regelung sieht ein gesetzlich näher ausgestaltetes Zulassungsverfahren vor, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß die Zulassung der Anbietergemeinschaft in der von ihr gewählten Rechtsform insgesamt erteilt wird und nicht den an der Anbietergemeinschaft Beteiligten. Außerdem kommt unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften auch die Zulassung eines Einzelanbieters in Betracht. Laut Satz 2 kann zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zu einem Fernsehprogramm auch der Antrag auf Veranstaltung von Videotext gestellt werden, da Videotext technisch zusammen mit dem Fernsehsignal ausgestrahlt wird. Im übrigen wird in jeder Zulassung außer der Programmart Hörfunk und Fernsehen zur Klarstellung die technische Übertragungsform als drahtlose terrestrische Verbreitung, als Verbreitung über Satellit oder als Verbreitung über Kabel anzugeben sein.

Gemäß Absatz 2 wird das Zulassungsverfahren sinnvollerweise erst durchgeführt, wenn die technischen Möglichkeiten für die programmliche Nutzung vorhanden oder absehbar sind. Die Antragsfrist wird von der Anstalt jeweils festgelegt und — wie üblich im Amtlichen Anzeiger — bekanntgemacht, wenn im Hörfunk oder Fernsehen die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Infolgedessen kommt dieses Verfahren wiederholt in Betracht, wenn zum Beispiel nach der Freigabe einer neuen UKW-Frequenz später eine weitere UKW-Frequenz verfügbar wird. Wenn Übertragungsmöglichkeiten bestehen, ist die Anstalt verpflichtet, Antragsfristen zu bestimmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 können die Interessenten entsprechend ihren Vorstellungen und Möglichkeiten die Veranstaltung des Programmes für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren beantragen. Für die Verlängerungsanträge gilt wieder der Zeitraum von fünf bis zehn Jahren. Durch Satz 2 wird dafür gesorgt, daß nur die von der Anstalt zugelassenen Programmanbieter Rundfunkprogramme veranstalten und ihre Zulassung nicht etwa an Dritte veräußern können.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß ein zur Ausstrahlung zugelassenes Rundfunkprogramm als einheitliches Programm in dem jeweiligen Versorgungsgebiet zugleich über Kabel verbreitet werden kann; in dem Zulassungsbescheid kann dies erwähnt werden. Bei diesem einheitlichen Sendevorgang werden dann nicht gesondert Urheberrechte für die Weiterverbreitung über Kabel zu berücksichtigen und abzugelten sein.

Durch Absatz 5 wird dafür gesorgt, daß die Anstalt bei wichtigen Änderungen insbesondere nach Mitteilungen des Anbieters gemäß § 20 Absatz 4 die erforderliche Anpassung der Zulassung vornehmen kann. Damit soll erreicht werden, daß die Zulassungsregelungen mit ihren Auswirkungen nicht nachträglich unterlaufen werden, wie dies sonst zum Beispiel bei geänderten Beteiligungsverhältnissen der Fall sein kann.

Zu § 17:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Kreis derjenigen, die eine Zulassung erhalten können, abschließend aufgezählt. Die Zulassung einer natürlichen Person nach Nummer 1 kommt nur für Einzelanbieter in Betracht; Anbietergemeinschaften und Einzelanbieter können zwischen den Möglichkeiten nach Nummern 2 und 3 wählen. Für die Zulassung zur Veranstaltung von überregionalen und regionalen Programmen sind nur Private vorgesehen, so daß juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen sind.

In Absatz 1 Satz 2 wird andererseits klargestellt, daß sich an einer Anbietergemeinschaft auch juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Kirchen, Hochschulen und Stiftungen beteiligen können; für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ist damit im Sinne des § 4 ebenfalls eine Beteiligung nach Maßgabe des jeweiligen Rundfunkrechts möglich. Wegen der Staatsfreiheit des Rundfunks sollen aber staatliche Stellen an Anbietergemeinschaften nicht beteiligt sein. Dazu sind jedoch zum Beispiel nicht die städtischen Theater in Privatrechtsform zu rechnen.

Parteien sind wegen der Parteienferne des Rundfunks ebenfalls als Beteiligte an Anbietergemeinschaften ausgeschlossen. Sie können im übrigen als Anbieter schon deshalb nicht zugelassen werden, weil sie wegen ihrer Aufgabenstellung mit einer bestimmten politischen Ausrichtung kein meinungsplurales Programm im Sinne des § 6 Absätze 1 und 2 veranstalten.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen hinsichtlich Geschäftsfähigkeit, Zuverlässigkeit usw. der Antragsteller. Dabei müssen diese Voraussetzungen für juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen bei deren

gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern gegeben sein, damit sich die Anstalt oder Dritte an eine natürliche Person halten können.

Laut Absatz 3 gehört es zu den Zulassungsvoraussetzungen, daß die für ein qualifiziertes Rundfunkprogramm erforderlichen finanziellen, technischen und organisatorischen Mittel vorhanden sind. Zugleich soll mit dieser Bestimmung dazu beigetragen werden, daß am Medienstandort Hamburg leistungsfähige Programmanbieter tätig werden.

Zu § 18:

Absatz 1 entspricht den Zielvorstellungen bei der Zulassung privater Programmanbieter, von Anfang an eine dauerhaft angelegte, vielseitige Programmstruktur vorzusehen. Damit die Anbieter eine derartige Programmstruktur — bei aller erforderlichen Flexibilität — auch grundsätzlich beibehalten, sind die wesentlichen Änderungen mit der Anstalt abzustimmen, ohne daß die Anstalt dadurch in die Programmgestaltung selbst eingreift. Diese inhaltliche Anforderung an eine vielseitige Programmstruktur gilt nicht für Spartenprogramme, wie sich bereits aus der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 3 ergibt und durch die Einschränkungen gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 verdeutlicht wird.

In Absatz 2 wird der Grundsatz des Absatzes 1 dadurch ergänzt, daß ein kulturell vielfältiges Programm durch eine angemessene Beteiligung entsprechender Interessenten erreicht werden soll. Bei dieser Regelung wird vorausgesetzt, daß die an einer Anbietergemeinschaft Beteiligten den kulturellen Interessenten konkret Gelegenheit zur Beteiligung geben, wobei auch die Anstalt gemäß ihrer Aufgabenstellung auf eine Verständigung hinwirken kann. Falls eine Einigung mit der Anbietergemeinschaft nicht zustande kommt, bleibt die Beteiligung anderer Interessenten an der Anbietergemeinschaft offen.

Mit Absatz 3 soll es gemeinnützigen Organisationen ermöglicht werden, Sendebeiträge in überregionale und regionale Programme einzubringen, ohne sich an der jeweiligen Anbietergemeinschaft beteiligen zu müssen. Die Anbietergemeinschaft hat sich hier wie im Falle des Absatzes 2 kooperativ zu verhalten und kann Sendebeiträge nur in begründeten Fällen ablehnen. Über die zeitliche und inhaltliche Einfügung der Beiträge in das Programm entscheidet die Anbietergemeinschaft.

Durch Absatz 4 soll wiederum aus kulturellen Gründen darauf hingewirkt werden, daß die neuen Rundfunkprogramme nicht durch lediglich angekaufte Fremdproduktionen vor allem aus dem außereuropäischen Ausland geprägt werden. Da die Anteile für Eigen- und Auftragsproduktionen und für die Produktionen insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum und EG-Ländern kaum von vornherein einheitlich festgelegt werden können, ist dies Aufgabe der Anstalt, die dabei hinsichtlich Hörfunk und Fernsehen zu unterscheiden haben wird. Für Fernsehprogramme werden diese Anteile an den Produktionen jedenfalls angemessen sein, wenn sie nach eine Reihe von Jahren mindestens 50 % und bei Spielfirmen und Serien mindestens 30 % des Programms pro Jahr betragen. Bei der Beurteilung durch die Anstalt werden insoweit die Wettbewerbslage einschließlich der Kostenentwicklung und ein Vergleich mit den entsprechenden Produktionsanteilen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einzubeziehen sein. Wenn zu Beginn ein konkreter Anteil bei der Zulassung noch nicht festgelegt werden kann, sind in dem Zulassungsbescheid die etwaigen späteren Konkretisierungen bis zu der erwähnten Höchstgrenze auch mit den in Betracht kommenden zeitlichen Abstufungen anzugeben.

Absatz 5 sieht schließlich vor, daß bei der Entscheidung über die Zulassung positiv berücksichtigt wird, in welchem Umfang ein Programmanbieter einen redaktionellen Einfluß hinsichtlich des Programms vorsieht. Die Ansätze für eine redaktionelle Mitbestimmung können zum Beispiel in einer organisatorischen Selbständigkeit der Redaktionsabteilungen des Anbieters gegenüber anderen Abteilungen, in Mitwirkungsrechten bei wesentlichen Personalentscheidungen in diesen Bereichen und in Rechten zur Ablehnung redaktioneller Mitarbeit entgegen der eigenen Überzeugung bestehen. Bei der Regelung handelt es sich um eine mittelbar wirkende Bestimmung, da den Anbietern eine bestimmte Ausgestaltung der inneren Rundfunkfreiheit nicht vorgeschrieben wird. Ein Redaktionsstatut ist insofern eine von mehreren Möglichkeiten.

Zu § 19:

Absatz 1 beschränkt zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Zulassung eines Programmanbieters auf je ein Hörfunk- und ein Fernsehprogramm. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, den Rundfunk bei einer Zulassung Privater nicht einzelnen oder einer Gruppe von Interessenten zu überlassen.

Durch Absatz 2 werden zur Vermeidung von regionalen Doppelmonopolen gerade im Bereich der Informationssendungen besondere Einschränkungen für einen Programmanbieter festgelegt, der bei Tageszeitungen in Hamburg eine beherrschende Stellung hat. Anders als nach den Empfehlungen der Monopolkommission wird allerdings kein Ausschluß von der Beteiligung an regionalen Rundfunkprogrammen vorgesehen, damit diese im Medienbereich maßgeblichen Anbieter ihre Kenntnisse in eine Anbietergemeinschaft einbringen können. Die Begrenzung auf 25 % bezieht sich dabei auf die Stimmrechte und — soweit getrennte Sendeanteile innerhalb einer Anbietergemeinschaft vorgesehen sind — auch auf die Sendezeit des jeweiligen Programms insgesamt und gesondert seines Informationsteils.

Demgegenüber können die Kapitalanteile an der Anbietergemeinschaft über oder auch unter 25 % liegen, da die Absicherung durch begrenzte Stimmrechte und Sendezeiten ausreichend erscheint. Die Grenze von 25 % ist außerdem für das kartellrechtliche Anmeldeverfahren nach § 20 Absatz 2 gemäß der Regelung in § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von Bedeutung.

Die Beschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für überregionale Rundfunkprogramme als Voll- oder Teilprogramme, weil sich dort die marktbeherrschende Stellung bei

Tageszeitungen am Veranstaltungsort nicht vergleichbar auswirkt. Die Bestimmung ist aber bei regionalen und örtlichen Fensterprogrammen anzuwenden.

In Absatz 3 wird für die verschiedenen Fälle der Absätze 1 und 2 im Sinne einer effektiven Regelung bestimmt, daß hinsichtlich der zulässigen Anteile an Stimmrechten und Sendezeiten die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen und die Möglichkeiten zur maßgeblichen Einflußnahme auf die Programmgestaltung zu berücksichtigen sind.

Zu § 20:

In Absatz 1 ist als Grundlage für eine wirksame Tätigkeit der Anstalt vorgeschrieben, daß die Antragsteller alle erforderlichen Informationen zu geben haben. Dies gilt gleichermaßen für programmliche und finanzielle Fragen. Die Pflicht zur Vorlage einer Programmstruktur mit einem Programmschema über den täglichen und wöchentlichen Programmablauf steht im Zusammenhang mit der Regelung in § 18 Absatz 1. Zu den finanziellen Fragen gehört bei einem Einzelanbieter und bei einer Anbietergemeinschaft die Angabe der Stimmrechtsanteile; außerdem sind die Kapitalbeteiligungen zu erläutern. Daraus kann sich zum Beispiel ein weiteres Vorgehen nach Absatz 2 ergeben.

Durch Absatz 2 erhält die Anstalt die Möglichkeit, kartellrechtliche Bedenken bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird jedoch keine eigenständige Regelung in diesem Bereich getroffen, sondern an die Ergebnisse auf Grund der bundesrechtlich geregelten kartellrechtlichen Verfahren angeknüpft.

Mit Absatz 3 wird die Schlußfolgerung gezogen, wenn sich der Antragsteller nicht an seine Mitwirkungspflicht hält. Ohne nähere Kenntnis der maßgeblichen Gesichtspunkte verbleibt der Anstalt nur die Ablehnung des Antrages.

Absatz 4 trifft die notwendigen Vorkehrungen dafür, daß die Anstalt von zwischenzeitlichen oder nachträglichen Änderungen erfährt. Sie sind dann noch bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen; spätere Änderungen führen gegebenenfalls zu einer Anpassung der Zulassung nach § 16 Absatz 5 oder zu einer Rücknahme oder einem Widerruf nach § 24.

Zu § 21:

Mit der Bestimmung wird der Anstalt eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren geeigneten Antragstellern offengehalten, damit sie auf die Pluralität der Meinungen in den Rundfunkprogrammen hinwirken kann. Zu einer vorrangigen Zulassung nach Satz 1 besteht allerdings tatsächlich und rechtlich nur Veranlassung, soweit die Übertragungsmöglichkeiten für die jeweilige Programmart und Übertragungsform nicht ausreichen.

Nach Satz 2 ist vor allem eine vorrangige Zulassung von Anbietergemeinschaften aus unterschiedlich ausgerichteten Kräften vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, ob der Antragsteller dem Zulassungsgrundsatz nach § 18 Absatz 2 Rechnung trägt, daß Interessenten aus dem kulturellen Bereich mit angemessenen Anteilen zu der Anbietergemeinschaft gehören sollen. Bei der Auswahlentscheidung ist auch von Belang, ob und inwieweit Vereinbarungen mit gemeinnützigen Organisationen im Sinne des § 18 Absatz 3 vorliegen.

Zu § 22:

Durch Absatz 1 soll bei begrenzten Übertragungsmöglichkeiten eine angemessene Auswahl zwischen mehreren Antragstellern ermöglicht werden. Dabei entspricht es dem Zusammenwirken zwischen den Programmanbietern und der Anstalt, daß zunächst eine Einigung zwischen den Interessenten angestrebt wird. Die Einigung könnte dahin gehen, eine gemeinsame Anbietergemeinschaft zu bilden oder jedenfalls zwischen mehreren Anbietergemeinschaften eine abgestimmte Programmstruktur mit bestimmten Sendeanteilen und -zeiten vorzusehen. Die Anstalt ist dann zwar nicht gesetzlich verpflichtet, sich nach der Einigung zu richten. Sie wird dieses einvernehmliche Ergebnis bei ihrer Zulassungsentscheidung aber nicht außer acht lassen können.

Nach Absatz 2 steht bei fehlender Einigung dem Antragsteller der Vorrang zu, der am ehesten ein vielfältiges Programm erwarten läßt. Da ohnehin nur die Antragsteller in die engere Auswahl kommen, die gemäß Absatz 1 Halbsatz 1 den Zulassungsvoraussetzungen, -grundsätzen und -beschränkungen entsprechen, wird auf diese Weise zur Erreichung der Programmaufgabe mit dem Ziel der Meinungsvielfalt soweit wie möglich beigetragen. In diesem Fall ist es geboten, die freiwillige Verpflichtung des Anbieters ausdrücklich im Zulassungsbescheid festzuhalten und auf deren Einhaltung zu achten.

Zu § 23:

Gemäß den Absätzen 1 und 2 hat die Anstalt für die Sicherung der Meinungsvielfalt in jedem überregionalen und regionalen Programm zu sorgen. Dies ist zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt nach § 6 in Erfüllung des Programmauftrags des § 5 eine der Hauptaufgaben der Anstalt.

Laut den Absätzen 3 und 4 hat die Anstalt bei fehlender Meinungsvielfalt in einem überregionalen oder regionalen Programm den Antrag abzulehnen oder bei nachträglichen Mängeln die notwendigen Schritte zur Anpassung nach § 16 Absatz 5 vorzunehmen. Äußerstenfalls widerruft sie schließlich die Zulassung nach § 24 Absatz 2 Nummer 3; für den Ausschluß der Entschädigung gilt dann § 24 Absatz 3.

Bei einem überregionalen Teilprogramm, einem regionalen und einem örtlichen Fensterprogramm oder einem Spartenprogramm handelt es sich zwar ebenfalls um ein Programm im Sinne des Absatzes 1. Die Regelung in § 6 Absatz 3 führt aus den in der Begründung zu dieser Bestimmung genannten Gründen aber dazu, daß sich hier nur begrenzte Auswirkungen ergeben. Die Anstalt hat demnach — ähnlich wie bei örtlichen Programmen gemäß § 36 — gegebenenfalls auf einen angemessenen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot hinzuwirken und notfalls weiter gemäß den Absätzen 2 bis 4 zu verfahren.

Zu § 24:

In Absatz 1 wird die Rücknahme einer rechtswidrigen Zulassung für die Fälle geregelt, in denen wesentliche Kriterien für eine Zulassung nicht gegeben waren. Der Antragsteller konnte deshalb nicht auf die Zulassung vertrauen und kann dies jedenfalls nicht mehr tun, wenn er nicht fristgemäß für Abhilfe gesorgt hat.

Absatz 2 faßt die Fälle zusammen, in denen der Widerruf einer rechtsmäßigen Zulassung geboten ist, weil wichtige Grundlagen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Dazu gehören gemäß Nummer 1 die bereits für die Rücknahme in Absatz 1 genannten Fälle, außerdem nach Nummer 2 eine Programmveranstaltung mit einer Unterschreitung oder Überschreitung der Sendezeit, wenn dies von dem Anbieter zu vertreten ist, und schließlich laut Nummer 3 schwere Rechtsverstöße des Programmanbieters. Ein derartiger schwerer Rechtsverstoß kann auch vorliegen, wenn Vorhaben und Maßnahmen nach § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 entgegen den Angaben im Zulassungsbescheid nicht durchgeführt werden.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, daß der Programmanbieter bei einer Rücknahme oder einem Widerruf nach diesem Gesetz für Vermögensnachteile nicht entschädigt wird, weil die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 in seine Verantwortung fallen und er die Rücknahme oder den Widerruf durch eigene Maßnahmen rechtzeitig abwenden kann.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, daß über die besonderen Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinaus das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist. Bei Gründen für eine Rücknahme und einen Widerruf nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz ist für die Frage der Entschädigung wegen eines schutzwürdigen Vertrauens die dortige Regelung maßgeblich.

Zu § 25:

Nach Absatz 1 Satz 1 wird es in regionalen Programmen einschließlich regionaler Fensterprogramme Parteien und Vereinigungen wie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über den NDR aus verfassungsrechtlichen Gründen ermöglicht, Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen zu erhalten. Daneben sind in den regionalen Programmen für ganz Hamburg nicht Wahlsendungen für die Wahlen zu den einzelnen Bezirksversammlungen vorgesehen. Außerdem gilt die Regelung nicht für örtliche Fensterprogramme und auch nicht für örtliche Programme. Für die Beurteilung der Fragen, welche Zeiten als angemessen anzusehen sind und inwieweit zwischen den Parteien und Vereinigungen hinsichtlich der Dauer der Wahlsendungen differenziert werden darf, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1984 (Bundesgesetzblatt Seite 242) zugrunde zu legen.

Laut Absatz 1 Satz 2 bedeutet die Sonderregelung über die Wahlsendungen, daß daneben keine Wahlwerbung in anderen Sendungen — etwa in Werbesendungen einschließlich Sponsorsendungen — und auch keine Öffentlichkeitsarbeit für einzelne Parteien und Vereinigungen erlaubt ist. Daran schließt die Regelung gemäß § 42 Absatz 3 an, daß eine Weiterverbreitung derartiger Sendungen, die in Rundfunkprogrammen außerhalb Hamburgs enthalten sind, in Kabelanlagen in Hamburg nicht zulässig ist.

In Absatz 2 wird wie in § 15 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrages über den NDR den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gleichfalls ein Anspruch auf Sendezeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeräumt. Die Regelung gilt demnach insbesondere für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die römisch-katholische Kirche. Sie gilt zum Beispiel auch für die Jüdische Gemeinde als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, so daß ihre ausdrückliche Erwähnung wie in § 15 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages über den NDR nicht erforderlich ist.

Gemäß Absatz 3 stehen die Sendungen zu den besonderen Sendezeiten wie laut § 15 Absätze 3 und 4 des Staatsvertrages über den NDR unter dem Schrankenvorbehalt des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz und werden von den Berechtigten selbst verantwortet.

Durch Absatz 4 wird festgelegt, daß die Anbieter für die Überlassung der besonderen Sendezeiten aus Gründen des Gemeinwohls höchstens ihre Selbstkosten erstattet verlangen können. In diesem Zusammenhang sind die Parteien und Vereinigungen wiederum gleich zu behandeln; daher dürfen die Anbieter auch nicht dadurch eine ungleiche Behandlung bewirken, daß sie gegenüber einzelnen Parteien oder Vereinigungen auf den Ersatz der Selbstkosten verzichten. Andererseits ist der Anbieter nicht verpflichtet, Parteien und Kirchen insoweit jeweils gleich zu behandeln.

Zu § 26:

Durch diese Bestimmung wird wie durch § 11 des Staatsvertrages über den NDR sichergestellt, daß die Regierungen vor allem bei Katastrophenfällen oder aus anderen wichtigen Anlässen die Bevölkerung auch durch Verlautbarungen in überregionalen und regionalen Programmen kurzfristig unterrichten können. Die Regierungen sind dabei für die Sendungen selbst verantwortlich. Aus Gründen des Gemeinwohls ist es bei der voraussichtlich seltenen Inanspruchnahme dieser Sendezeiten im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, von einer Erstattung der Aufwendungen abzusehen, die den Programmanbietern entstehen.

Zu § 27:

In dieser Bestimmung werden die verschiedenen Finanzierungsarten für überregionale und regionale Programme abschließend aufgezählt.

Zur Werbung nach Satz 1 als wichtigstem Teil der Finanzierung neben den anderen Finanzierungsmöglichkeiten gehört die überregionale, regionale und örtliche Werbung; bei örtlichen Programmen und in größeren Wohneinheiten wird dagegen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 und § 39 Absatz 2 zum Schutz der örtlichen Presse teilweise die örtliche Werbung ausgeschlossen. Außerdem ist Werbung im Offenen Kanal gemäß § 30 Absatz 2 unzulässig, während in Sendungen in Einrichtungen und in kleineren Wohneinheiten nach § 38 Absatz 2 und § 39 Absatz 1 nur begrenzte Werbung möglich ist.

Gemäß Satz 2 stehen den privaten Programmanbietern öffentlich-rechtliche Gebühren gemäß dem vorgesehenen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens nicht zu. Die Gebühren der Rundfunkteilnehmer bleiben vielmehr den Rundfunkanstalten vorbehalten.

Zu § 28:

Ziel der Bestimmung ist es, gemäß der gemeinsamen Auffassung der Länder für einen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens die Möglichkeiten und Grenzen für die Werbung im einzelnen festzulegen. In der Bestimmung wird dabei der generell, zum Beispiel im Wettbewerbsrecht, gebrauchte Werbebegriff verwendet, der insbesondere die Wirtschaftswerbung sowie anderweitige Werbung etwa gemeinnütziger Einrichtungen umfaßt.

Bestimmte Tages- oder Wochenzeiten sind für die Werbung nicht ausgeschlossen. Infolgedessen ist — anders als bisher bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten — Werbung auch nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen möglich. Ein Ausschluß der Sonn- und Feiertagswerbung ist an sich zu befürworten; dazu ist aber ein einheitliches Vorgehen der Länder zumindest in Norddeutschland erforderlich, während dort zur Zeit eine derartige Werbung zugelassen ist.

Durch Absatz 1 Satz 1 werden die auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk berücksichtigten Grundsätze einer strikten Trennung von Programm und Werbung konkretisiert. In Satz 2 ist eine ebenfalls im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beachtete, besondere Schutzvorschrift im Interesse der Kinder und Jugendlichen aufgenommen worden. Daneben gelten die allgemeinen Programmgrundsätze nach § 7, wie in Absatz 7 vorsorglich erwähnt wird, und auch die Vorschriften über den Jugendschutz laut § 8.

Mit Absatz 2 wird als Obergrenze für die Hörfunk- und die Fernsehwerbung gemäß dem vorgesehenen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens ein Anteil von 20 % der täglichen Sendezeit festgeschrieben. Demnach dürfen an einem Tag nicht wahrgenommene Werbezeiten nicht an anderen Tagen nachgeholt werden.

Absatz 3 mit einem grundsätzlichen Ausschluß von Unterbrechungswerbung im Fernsehen entspricht ebenfalls dem vorgesehenen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß eine Sendung nach § 2 Absatz 4 ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil eines Rundfunkprogramms ist. Daher ist es nicht zulässig, eine Sendung in einzelne Abschnitte aufzuteilen und durch Werbung zu unterbrechen. In dem Ausnahmefall, daß eine mehr als einstündige Fernsehsendung nur einmal für Werbung unterbrochen werden darf, soll die vorherige Ankündigung der Unterbrechung den Zuschauern ermöglichen, sich darauf rechtzeitig einzustellen.

Durch Absatz 4 wird die Sponsorwerbung als weitere Form der Werbung und als Sonderfall der Spenden in einer eigenen Bestimmung geregelt, so daß daneben die hierfür nicht passenden Absätze 1 bis 3 nicht gelten. Als Sponsor kann jeder und nicht etwa nur die Wirtschaft auftreten. Der Sponsor darf lediglich die Sendungskosten spenden und muß zur Klarstellung für die Rundfunkteilnehmer am Anfang und Ende der Sendung genannt werden. Die Sendung darf nicht für die Interessen des Sponsors mißbraucht werden, während allgemeine wirtschaftliche, politische und weltanschauliche Fragen unabhängig von der Einstellung des Sponsors in der Sendung behandelt werden können. Die von dem Sponsor finanzierte Sendung darf schließlich in keinem Fall eine andere Sendung unterbrechen.

Gemäß Absatz 5 wird in anderem Zusammenhang noch einmal die strikte Trennung von Programm und Werbung betont. Darüber hinaus soll insgesamt eine Einflußnahme der Geldgeber auf das Programm verhindert werden, um dem verfassungsrechtlichen Verbot einer einseitigen Einflußnahme auf das Programm durch Einzelpersonen oder einzelne Gruppen zu entsprechen.

Mit Absatz 6 soll durch die gleichmäßige Verbreitung der Werbung dafür gesorgt werden, daß die Werbung nicht auf bestimmte Gebiete Hamburgs zum Nachteil der regionalen und örtlichen Presse konzentriert wird. Die Werbung in örtlichen Fernsehprogrammen, die auch Werbung aus dem dortigen Stadtgebiet enthält, wird dabei gemäß ihrem Verbreitungsgebiet nur in dem jeweiligen örtlichen Bereich gesendet.

In Absatz 7 wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß für Werbesendungen und gerade auch für Sponsorsendungen die Bestimmungen über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen gelten. Als besonders wichtige Regelung werden die Programmgrundsätze zum Beispiel mit der Pflicht zur Einhaltung der allgemeinen Gesetze ausdrücklich genannt.

Zu § 29:

Laut Absatz 1 wird insbesondere für die Zulassung der Anbieter eine Gebühr gemäß der Satzung erhoben. Nach den Grundsätzen des hier geltenden Gebührengesetzes wird dabei der Verwaltungsaufwand der Anstalt und der wirtschaftliche Vorteil für den Anbieter nach Maßgabe des Sendeumfangs zu berücksichtigen sein.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird bestimmt, daß der Anbieter, der das Programm nicht nur aus Eigenmitteln finanziert, eine Abgabe zu zahlen hat, deren Obergrenze gesetzlich festgelegt ist. Auf diese Weise wird vor allem die laufende Aufsichtstätigkeit der Anstalt wie in anderen Bundesländern finanziert.

Nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 wird als gesicherte Finanzierungsgrundlage ein einheitlicher Grundbetrag in der Satzung der Anstalt gemäß dem Sendeumfang des Anbieters festzulegen sein. Mit einem variablen Zusatzbetrag kann die Anstalt dann die wirtschaftliche Entwicklung der Anbieter insgesamt und im Einzelfall einschließlich der finanziellen Belastung in der Anfangszeit angemessen berücksichtigen. Insoweit wird in einigen Ländergesetzen auf die Bruttoeinnahmen abgestellt, während in anderen Ländergesetzen zum Beispiel auf die Programmveranstaltungskosten Bezug genommen wird oder ein Bemessungsmaßstab und eine Obergrenze gar nicht festgelegt werden. Die wichtige Frage, welche Kriterien für die Abgabe sachgerecht und praktikabel sind, wird noch eingehend zu prüfen sein. Die notwendigen Angaben für die Festsetzung der Abgabe im Einzelfall erhält die Anstalt gemäß Satz 5 von den Anbietern.

In Absatz 3 werden die Verwendungszwecke für die Abgabe gemäß den Aufgaben der Anstalt in der für die Anstalt verbindlichen Reihenfolge abschließend aufgeführt. Aus der finanziellen Größenordnung der Verwendungszwecke ergeben sich zugleich wesentliche Anhaltspunkte für die erforderliche Höhe der Abgabe, wobei die Abgabe nicht zur Gewinnerzielung führen soll. Die Anstalt hat bei der Aufteilung ihrer Mittel dafür zu sorgen, daß für die Kommunikationsforschung und den Offenen Kanal angemessene Beträge zur Verfügung stehen.

Zu § 30:

Mit dieser Bestimmung wird zur Ergänzung des regionalen Programmangebots je ein Offener Kanal im Hörfunk und im Fernsehen vorgesehen, um durch dieses neue Element die programmliche Vielfalt zu erweitern. Da der Offene Kanal eine Veranstaltungsmöglichkeit für eine Vielzahl einzelner Beiträge und kein Rundfunkprogramm im Sinne des § 2 ist, gelten für ihn nicht die Vorschriften über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen gemäß §§ 3 ff. Der Abschnitt über den Offenen Kanal enthält vielmehr eine eigene Regelung mit einigen Verweisungen.

In Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, daß der Offene Kanal als eigenständige Einrichtung getrennt von den regionalen Programmen veranstaltet wird. Infolgedessen ist er auf getrennten Frequenzen und Kanälen durchzuführen. Im Hörfunk kommt demnach für den Offenen Kanal nicht die Benutzung der ab 1986 freiwerdenden UKW-Frequenz in Betracht, die für ein neues regionales Hörfunkprogramm vorgesehen ist. Laut Satz 2 können für den Offenen Kanal vielmehr die beiden Sender geringer Reichweite gemeinsam oder getrennt genutzt werden, die ab 1986 zugleich für die örtlichen Hörfunkprogramme zur Verfügung stehen werden; dazu ist eine Aufteilung der Sendezeiten zwischen dem Offenen Kanal und den örtlichen Programmen durch die Anstalt erforderlich. Gleichzeitig können die Beiträge im Hörfunk über einen Kabelkanal verbreitet werden. Demgegenüber ist für den Offenen Kanal im Fernsehen wegen Frequenzmangel von vornherein nur eine Verbreitung über einen eigenen Kabelkanal zu erwarten.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird verdeutlicht, daß die Anstalt die technischen Einrichtungen für den Offenen Kanal nicht selbst bereithält. Sie setzt sich aber mit den an der technischen Durchführung Beteiligten in Verbindung; für die Bereitstellung der fernmeldetechnischen Anlagen sind dies die Deutsche Bundespost und gegebenenfalls die Betreiber privater Kabelanlagen.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird umschrieben, welche Gruppen, Personen und Stellen für welche Zwecke Beiträge für den Offenen Kanal zur Verfügung stellen können. Laut Satz 2 haben sich die Beiträge nach den Programmgrundsätzen gemäß § 7 insbesondere mit den Anforderungen an die Rechtmäßigkeit zu richten und müssen auch dem Jugendschutz nach § 8 entsprechen. Die Eigenart des Offenen Kanals mit ganz unterschiedlichen Beiträgen verschiedener Interessenten führt aber dazu, daß die Beiträge nicht den Anforderungen an ein gesamtes Programm nach § 5 und § 6 entsprechen können und auch nicht den Maßstäben für die Programmgestaltung nach § 9 gerecht werden müssen.

Aus Absatz 2 Satz 3 ergibt sich, daß die Beiträge ohne Entgelt durch die Teilnehmer, die die Beiträge des Offenen Kanals empfangen, oder durch sonstige Dritte zu erbringen sind und keine Werbung enthalten dürfen. Andererseits brauchen die für die Beiträge Verantwortlichen keine Gebühren, Auslagen und Abgaben an die Anstalt zu entrichten.

Nach Absatz 2 Satz 4 werden Beiträge staatlicher Stellen wegen der Staatsfreiheit des Rundfunks auch im Offenen Kanal nicht zugelassen. Die in der Begründung zu § 17 Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen sind damit aber nicht gemeint und können daher Beiträge verbreiten. Für einzelne Parteien und Vereinigungen ist Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit im Offenen Kanal ausgeschlossen.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 soll die Anstalt dafür sorgen, daß die Interessenten zeitlich einen gleichberechtigten Zugang zum Offenen Kanal erhalten. Nach Satz 2 hält sich die Anstalt zwar regelmäßig an die Reihenfolge der Beitragseingänge. Sie braucht dies aber nicht ausnahmslos zu tun, sondern kann zum Beispiel die Verbreitung thematisch zusammenpassender Beiträge verschiedener Interessenten ermöglichen.

Nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen Zulassung sowie Versagung, Rücknahme und Widerruf in einem vereinfachten Verfahren. Die Zulassung berechtigt für drahtlose Hörfunkbeiträge laut Absatz 4 Satz 2 ohne weiteres zur Weiterverbreitung über Kabel im Verbreitungsgebiet der Sender. Aus Absatz 5 ergibt sich, daß die Anstalt die Beiträge zum Offenen Kanal nur in engen Grenzen ablehnen darf; die Antragsteller sind in diesen Fällen nicht zu entschädigen, da die Versagung auf den von ihnen zu vertretenden Verstößen beruht.

In Absatz 6 wird die Verantwortlichkeit für die Beiträge geregelt. Der Verantwortliche ist demgemäß nicht nur Ansprechpartner der Anstalt, die über ihn Auskünfte geben kann; an den Verantwortlichen richten sich auch die Beschwerden Dritter.

Laut Absatz 7 Satz 1 hat die Anstalt die Aufzeichnung und Aufbewahrung der gesendeten Beiträge sicherzustellen. Dafür braucht sie nicht eigene technische Mittel einzusetzen, sondern kann darüber Vereinbarungen mit dem für den Beitrag Verantwortlichen oder mit Dritten treffen. Nach Satz 2 führt die Verantwortlichkeit desjenigen, der den Beitrag verbreitet, außerdem dazu, daß sich Gegendarstellungsverlangen im Sinne des § 13 Absatz 2 an ihn richten. Die Anstalt sorgt durch entsprechende Vorkehrungen für die Verbreitung der Gegendarstellung, solange nicht der für den Beitrag Verantwortliche die Verbreitung der Gegendarstellung nach § 13 Absatz 5 zu Recht verweigert. Gemäß Satz 3 führt die entsprechende Anwendung des § 12 dazu, daß auch die Einsichtnahme nach § 12 Absätze 3 und 4 möglich ist.

Mit Absatz 8 sollen die Interessenten dabei unterstützt werden, sendefähige Beiträge zu liefern. Die Anstalt hat dazu aber keine eigenen Produktionsmittel vorzuhalten, sondern beschränkt sich auf eine Vermittlung dieser Hilfen. Wenn den Interessenten Kosten für die Benutzung von Produktionshilfen entstehen, können die Kosten von der Anstalt teilweise erstattet werden. Dafür stehen ihr die

finanziellen Mittel insbesondere gemäß § 29 Absatz 3 und § 46 nach Deckung der unmittelbaren Anstaltskosten im Rahmen ihres Haushaltsplans nach § 61 zur Verfügung.

Absatz 9 Satz 1 sieht eine nähere Regelung der mit dem Offenen Kanal zusammenhängenden Fragen durch Satzung der Anstalt vor, weil sämtliche Einzelheiten nicht im Gesetz selbst festgelegt werden können. Die Satzung hat sich im Rahmen der Vorgaben durch die Absätze 1 bis 8 zu halten. Laut Satz 2 ist für die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben, die mit dem Offenen Kanal verbunden sind, ein Beauftragter vorgesehen, der Bediensteter der Anstalt ist; auch insoweit kann die Satzung die näheren Einzelheiten regeln.

Zu § 31:

Durch diese Bestimmung wird es ermöglicht, daß neben den überregionalen und regionalen Programmen auch örtliche Programme in Teilen der Stadt drahtlos oder über Kabel verbreitet werden. Hierbei muß es sich nicht um örtliche Vollprogramme handeln. Im Hörfunk werden zwei Sender geringer Reichweite ab 1986 zur Verfügung stehen, während im Fernsehen wegen Frequenzmangel nur eine Verbreitung über Kabelanlagen zu erwarten ist.

Die Programme sollen kulturelle Aktivitäten fördern und an dem örtlichen Geschehen ausgerichtet sein. Zu dieser Zielsetzung gehört es, daß nur ortsbezogene Gruppen und Gemeinschaften zugelassen werden können. Dazu gehören auch für ganz Hamburg zuständige Organisationen, die im Bereich des örtlichen Senders oder der dortigen Kabelanlage den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit haben.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß den §§ 3 bis 15 in der dort jeweils genannten Weise für die örtlichen Programme unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften.

Zu § 32:

Mit der Bestimmung soll das Programmziel, ortsbezogenen Gruppen und Gemeinschaften eigene Darstellungsmöglichkeiten zu eröffnen, dadurch erreicht werden, daß nur Anbietergemeinschaften zugelassen werden. Weil es nur zwei Hörfunksender geringer Reichweite für den örtlichen Bereich geben wird und mit Rundfunkprogrammen über Kabel bis auf weiteres nur eine begrenzte Teilnehmerzahl erreichbar ist, wird bei diesen Beschränkungen die Zulassung von Einzelanbietern nicht vorgesehen. Unabhängig von den begrenzten Übertragungsmöglichkeiten gehört es aber auch auf Dauer zu der Konzeption des Gesetzes, daß örtliche Programme allein von Anbietergemeinschaften veranstaltet werden.

Nach Absatz 1 ist es demnach Sache der an örtlichen Programmen Interessierten, sich jeweils in einer oder auch mehreren Anbietergemeinschaften zusammenzufinden. Dabei wird die programmliche und finanzielle Eigenverantwortung der örtlichen Anbietergemeinschaften betont, wobei in erster Linie die Herstellung eigener Sendungen erwartet wird.

Durch Absatz 2 wird die Zielsetzung verstärkt, daß die ortsbezogenen Anbietergemeinschaften zur Meinungsbildung über das örtliche Geschehen beitragen und insbesondere im kulturellen Bereich tätig werden sollen. Diesem Schwerpunkt in Richtung auf eine gemeinnützige Betätigung entspricht es, daß für die Anbietergemeinschaften nicht eigenwirtschaftliche Zwecke mit Gewinnerzielung im Vordergrund stehen dürfen, wie es mit der steuerrechtlichen Regelung der Gemeinnützigkeit vorgegeben ist.

Zu § 33:

Für die örtlichen Programme wird in wesentlichen Punkten hinsichtlich der Zulassung auf die Regelungen für überregionale und regionale Programme verwiesen, ohne daß diese Bestimmungen insgesamt übernommen werden. Die dafür geltenden Zulassungsbeschränkungen in § 19 passen zum Beispiel nicht zu der Aufgabenstellung der örtlichen Programme, so daß insoweit eine eigene Regelung in § 34 enthalten ist.

Bei der entsprechenden Anwendung des § 17 Absatz 1 ergibt sich im übrigen, daß die Zulassung einer natürlichen Person ausgeschlossen ist, weil nur Anbietergemeinschaften für das örtliche Programm verantwortlich sind. Die Anbietergemeinschaften können die Rechtsform einer dauerhaften nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts oder einer juristischen Person des Privatrechts etwa als Stiftung im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummern 2 und 3 wählen.

Zu § 34:

Mit der Bestimmung wird für überregionale und regionale Programme eine eigenständige Regelung für die örtlichen Anbietergemeinschaften gegenüber den Zulassungsbeschränkungen nach § 19 Absätze 1 und 2 getroffen. Mit Absatz 1 Satz 1 soll eine Zulassung mehrerer Anbietergemeinschaften ermöglicht werden; durch Satz 2 soll eine gemeinschaftliche und einheitliche Verbreitung der verschiedenen Programme nur mit Zustimmung der Anstalt zulässig sein. Durch die Anteilsbegrenzung in Absatz 2 soll gefördert werden, daß in der jeweiligen Anbietergemeinschaft eine größere Zahl von Beteiligten vertreten ist.

Durch Absatz 3 werden für die örtlichen Anbietergemeinschaften — weitergehend als nach § 19 Absatz 2 bei regionalen Programmen — die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um in diesem Bereich Medienkonzentrationen zu vermeiden. Ein Ausschluß von Tageszeitungsverlagen erscheint auch hier nicht angebracht, da es im Interesse der jeweiligen Anbietergemeinschaft liegen kann, daß ihr die Kenntnisse eines Beteiligten auf Grund der Herausgabe von Tageszeitungen zugute kommen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß sich ein Tageszeitungsverlag neben der Beteiligung an einer örtlichen Anbietergemeinschaft auch an einem regionalen Programm gemäß § 19 Absatz 2 beteiligt.

Laut Absatz 4 kann die Kapitalbeteiligung in einer Anbietergemeinschaft wie nach § 19 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz höher oder auch niedriger als der Anteil an den Stimmrechten ausfallen. Dies gilt hier nicht nur für die Anteile von Tageszeitungsverlagen nach Absatz 3, sondern

gemäß Absatz 2 für die Anteile jedes Beteiligten an der Anbietergemeinschaft. Die Sendezeitbegrenzung nach § 19 Absatz 2 Satz 3 bezieht sich hier ebenfalls nur auf die Fälle, in denen getrennte Sendeanteile innerhalb einer Anbietergemeinschaft vorgesehen sind. Durch die Verweisung auf § 19 Absatz 3 soll erreicht werden, daß die Beschränkungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 möglichst nicht umgangen werden.

Zu § 35:

Nach Absatz 1 wird in dem Auswahlverfahren laut Nummer 1 darauf abgestellt, daß möglichst unterschiedlich ausgerichtete Kräfte in der Anbietergemeinschaft zusammenarbeiten. Anders als für die vorrangige Zulassung nach § 21 bei überregionalen und regionalen Programmen gelten hier die Auswahlgrundsätze in jedem Fall und auf Dauer aus den Gründen, die in der Begründung zu § 32 erläutert sind. Außerdem soll laut Nummer 2 die programmliche Eigenverantwortung im Sinne des § 32 Absatz 1 durch einen Vorrang für Anbietergemeinschaften mit redaktioneller Mitbestimmung gefördert werden.

In Absatz 2 Satz 1 kommt wie in § 22 Absatz 1 der Grundsatz zum Ausdruck, daß die Anstalt mit den Antragstellern zusammenwirken soll, um eine Verständigung zu erreichen. Die Einigung zwischen den Antragstellern könnte hier ebenso wie bei überregionalen und regionalen Programmen darin bestehen, daß eine größere Anbietergemeinschaft gebildet wird oder die Sendezeiten abgegrenzt werden; die abschließende Entscheidung steht der Anstalt zu.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 hat die Anstalt bei fehlender Einigung zwischen den Antragstellern vorrangig die Erfüllung der generellen Programmaufgabe und der Meinungsvielfalt für alle Rundfunkprogramme nach §§ 5 und 6 sowie der speziellen Programmziele für örtliche Programme nach § 31 zu berücksichtigen. Bei der Zulassung muß sich die Anstalt nicht unbedingt nur für einen der Antragsteller entscheiden; sie kann auch mehrere Antragsteller mit einer geeigneten Aufteilung zum Beispiel der täglichen oder tageweisen Sendezeiten zulassen. Durch Satz 3 wird eine dauerhafte Überprüfung durch die Anstalt wie nach § 22 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht.

Zu § 36:

Gemäß Absatz 1 soll die Anstalt dafür sorgen, daß die Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 auch unter Einbeziehung der örtlichen Programme effektiv gesichert wird. Ein örtliches Programm braucht zwar auf Grund seiner besonderen Aufgabenstellung nicht jeweils für sich wie ein überregionales oder regionales Programm ausgewogen zu sein. Es darf aber bei der inhaltlichen Ausgestaltung nicht durch nachhaltige Einseitigkeit die Meinungsvielfalt in dem örtlich empfangbaren Gesamtangebot beeinträchtigen. In diesen Fällen hat sich die Anstalt um einen programmlichen Ausgleich durch entsprechende Vorkehrungen der Anbietergemeinschaft zu bemühen.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, daß die Anstalt bei einer gefährdeten oder unzureichenden Meinungsvielfalt konkrete Maßnahmen wie in dem Verfahren hinsichtlich eines überregionalen oder regionalen Programms nach § 23 Absätze 2 bis 4 zu treffen hat. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jeweils darauf zu begrenzen, daß die Meinungsvielfalt in dem örtlich empfangbaren Gesamtangebot erreicht oder wiederhergestellt wird.

Im übrigen hat die jeweilige Anbietergemeinschaft die allgemeinen Regelungen zum Beispiel über die Programmgrundsätze nach § 7, den Jugendschutz nach § 8 und die Programmgestaltung nach § 9 einzuhalten. Auch die sonstigen Bestimmungen des Zweiten Abschnitts gelten in der dort vorgesehenen Weise unmittelbar für die örtlichen Programme.

Zu § 37:

In Absatz 1 werden — wie in § 27 für die überregionalen und regionalen Programme— die Finanzierungsmittel für die örtlichen Programme abschließend aufgezählt. Der Ausschluß der Finanzierung durch öffentlich-rechtliche Gebühren gilt auch hier.

Absatz 2 enthält neben der Verweisung auf die sonst für Werbung geltenden Vorschriften eine weitere wesentliche Einschränkung für den zeitlichen Umfang der Werbung. In den örtlichen Programmen soll die Werbung nur einen geringen Anteil haben, damit die Darstellung gemäß den Programmzielen nach § 31 ganz überwiegend zur Geltung kommt. Im übrigen dient die Beschränkung der Werbung zum Schutz vor allem der lokalen Presse.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, daß insbesondere für die Zulassung der örtlichen Programme ebenfalls Gebühren an die Anstalt zu entrichten sind. Andererseits kann gemäß Satz 2 die zunächst eher geringe Finanzkraft der örtlichen Anbietergemeinschaften dadurch berücksichtigt werden, daß deren wirtschaftliche Entwicklung bei der Entscheidung der Anstalt über Beginn und Höhe der Abgabe einbezogen wird. Die Anstalt kann demnach zeitweise oder auf Dauer von einer Abgabe absehen. Wenn eine Gebühr oder eine Abgabe erhoben wird, gelten die einzelnen Bestimmungen nach § 29.

Zu § 38:

Absatz 1 sieht gemäß den bereits bestehenden Grundsätzen der Länder über Sendungen in Einrichtungen vor, daß diese räumlich und inhaltlich begrenzten Sendungen zum Beispiel in Hotels, Krankenhäusern und Heimen keiner Zulassung bedürfen. Die mit dem Zweck der Einrichtung zusammenhängenden Sendungen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt und fallen daher nicht unter den Rundfunkbegriff. Wenn sich die Interessenten an diese Beschränkungen nicht halten wollen, können sie sich um die Zulassung der Sendungen als örtliches Programm nach §§ 31 ff. bemühen.

In Absatz 2 Satz 1 ist die ebenfalls in den erwähnten Grundsätzen der Länder enthaltene Aussage wiedergegeben, daß nur funktionsbezogene Werbung genehmigungsfrei zulässig ist. Anders als nach §§ 27 und 37 ist hier nicht überregionale, regionale und örtliche Werbung möglich. Im Sinne einer vergleichbaren Behandlung ist es aber nach Satz 2 geboten, daß für die funktionsbezogene Werbung

dieselben Bestimmungen wie für die Werbung in überregionalen und regionalen Programmen laut § 28 gelten. Gemäß Satz 3 sind außerdem gerade in den räumlich begrenzten Einrichtungen keine Sendungen mit parteipolitischer Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zulässig, um eine einseitige Beeinflussung zu vermeiden.

Durch Absatz 3 soll verhindert werden, daß die Bestimmungen für die Zulassung von Rundfunkprogrammen umgangen werden, indem die Sendungen über das jeweilige Gebäude oder den Gebäudekomplex hinaus verbreitet werden. Wenn dies beabsichtigt ist, kann ein Antrag auf Zustimmung der Anstalt gestellt werden. Eine Zustimmung wird ausnahmsweise etwa in Betracht kommen, wenn eine Einrichtung in ihren räumlich getrennten Gebäuden oder Gebäudekomplexen in der Stadt die gleichen Sendungen übertragen will.

Mit Absatz 4 wird durch die Mitteilungspflicht gegenüber der Anstalt die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Anstalt feststellen kann, ob zulassungsfreie oder zustimmungspflichtige Sendungen in Einrichtungen oder aber zulassungpflichtige Rundfunkprogramme veranstaltet werden. Dies läßt sich vor allem anhand des Inhalts der Sendungen beurteilen; der Umfang der Sendungen ist mitzuteilen, weil sich danach die zeitliche Begrenzung der Werbung entsprechend § 28 richtet.

Laut Absatz 5 werden die wesentlichen allgemeinen Vorschriften des Zweiten Abschnitts auf die Sendungen in Einrichtungen entsprechend angewendet, da sie für diese Sendungen, die nicht unter den Rundfunkbegriff fallen, sonst nicht gelten würden. Wegen der Ähnlichkeit der Sendungen in Einrichtungen mit Rundfunksendungen ist die Geltung der Schutzvorschriften der §§ 7 bis 13 angebracht.

Gemäß Absatz 6 hat die Anstalt die notwendigen Handlungsmöglichkeiten, um für die Durchsetzung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 zu sorgen. Eine Untersagung kann jedoch nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen. Der Ausschluß einer Entschädigung ist wiederum dadurch gerechtfertigt, daß die Untersagung auf dem vermeidbaren Verhalten des für die Sendungen Verantwortlichen beruht. Im übrigen gelten für die Rücknahme und Widerruf etwa der Zustimmung nach Absatz 3 die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes einschließlich der dortigen Entschädigungsregelung.

Zu § 39:

Bei Absatz 1 wird davon ausgegangen, daß Sendungen in höchstens 50 räumlich zusammenhängenden Wohneinheiten zwar unter den Rundfunkbegriff fallen, wenn sie sich mit allgemeinen Angelegenheiten beschäftigen und sich nicht auf Mitteilungen über gemeinsame Angelegenheiten für die Bewohner beschränken. Wegen der kleinen Zahl der Empfänger wird es aber als vertretbar angesehen, diese Sendungen in Wohneinheiten in gleicher Weise wie Sendungen in Einrichtungen nach § 38 zu behandeln. Infolgedessen können die Sendungen ohne Zulassung verbreitet werden; außerdem gelten hierfür die Regelungen für die Sendungen in Einrichtungen nach § 38 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

Durch Absatz 2 Satz 1 können in größeren räumlich zusammenhängenden Wohneinheiten zum Beispiel einer Siedlungsgesellschaft Sendungen verbreitet werden, ohne daß dafür von vornherein vollen Umfangs die Regelungen für örtliche Programme gelten. Wegen der Größenordnung dieser Wohneinheiten sind aber die wesentlichen Bestimmungen für örtliche Programem entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Zweiten Abschnitts unmittelbar, da es sich bei diesen Sendungen in Wohneinheiten um Rundfunk handelt.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, daß der für das Gebäude oder den Gebäudekomplex Zuständige oder auch Dritte als Einzelanbieter dort Sendungen verbreiten können. Da § 32 nicht entsprechend gilt, wird offengelassen, ob eine Anbietergemeinschaft gebildet wird oder nicht. Den Interessenten steht es im übrigen frei, von Anfang an oder später einen Antrag auf Zulassung der Sendungen als örtliches Programm nach den dafür geltenden Regelungen zu stellen.

Zu § 40:

In Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, daß Spartenprogramme im Sinne des § 2 Absatz 3 in sämtlichen verschiedenen Arten von Rundfunkprogrammen gemäß § 2 Absatz 1 von der Anstalt zugelassen werden können. Eine Rangfolge zwischen Spartenprogrammen und anderen Programmen wird nicht gesetzlich festgelegt.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, daß die allgemeinen Grundsätze des Zweiten Abschnitts und die Bestimmungen der weiteren Abschnitte nur entsprechend bei Spartenprogrammen anwendbar sind. Insbesondere werden danach Spartenprogramme außer Informations- und Nachrichtenprogrammen nicht wie ein Vollprogramm der Meinungsvielfalt gemäß § 6 entsprechen können, während sie sich an die Programmgrundsätze nach § 7 zu halten haben. In Zweifelsfällen hat die Anstalt zu entscheiden.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Besonderheit der Programme gegen Entgelt dahin konkretisiert, daß der Programmanbieter ein Abonnement mit zum Beispiel wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Zahlung vorsehen kann oder daß er für die einzelne Sendung ein Entgelt erhält. Ob der Programmanbieter das Rundfunkprogramm oder die Sendungen unverschlüsselt oder verschlüsselt verbreitet oder auf Abruf bereithält, liegt in seiner Entscheidung. Vorsorglich wird in Satz 2 hinzugefügt, daß für Programme gegen Entgelt keine Abweichungen von den für das jeweilige Rundfunkprogramm geltenden Bestimmungen erforderlich und angebracht sind.

Zu § 41:

Durch Absatz 1 Satz 1 ist eine zulassungsfreie Weiterverbreitung für diejenigen Rundfunkprogramme in Breitbandkabelanlagen der Bundespost oder privater Kabelbetreiber vorgesehen, die als öffentlich-rechtliche Programme für Hamburg gesetzlich bestimmt oder als private Programme für Hamburg zugelassen sind und die in Hamburg ortsüblich empfangbar sind. Aus Gründen der Einheitlichkeit innerhalb Hamburgs kommt es insoweit allein darauf an,

ob das Rundfunkprogramm im Stadtgebiet mit durchschnittlichem Antennenaufwand gemäß den üblichen fernmeldetechnischen Maßstäben empfangbar ist.

Für die zulassungsfreie Weiterverbreitung genügt es, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, daß ein Rundfunkprogramm für Hamburg gesetzlich bestimmt oder zugelassen ist oder daß es hier ortsüblich empfangbar ist. Demnach kann auch ein Rundfunkprogramm zulassungsfrei weiterverbreitet werden, wenn es als ein für Hamburg gesetzlich bestimmtes oder zugelassenes Programm — auch als Gemeinschaftsprogramm aus mehreren Ländern einschließlich Hamburg — zum Beispiel über einen Fernmeldesatelliten gesendet wird und daher nicht ortsüblich empfangbar ist. In diesem Falle sind durch die hamburgische gesetzliche Regelung, die für das Rundfunkprogramm gilt, bereits die notwendigen Vorkehrungen getroffen, so daß darüber hinaus eine Zulassungsprüfung für die Weiterverbreitung nicht erforderlich ist.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 können auch herangeführte öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme wie die Dritten Programme zulassungsfrei weiterverbreitet werden. Durch die Rundfunkgesetze der anderen Bundesländer sind in diesen Fällen hinreichende Regelungen vorhanden.

Nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen Rundfunkprogramme, die nicht für Hamburg gesetzlich bestimmt oder zugelassen sind und hier durch fernmeldetechnische Einrichtungen wie Richtfunk, Fernmeldesatellit, Breitbandkabel und auch besonderen Antennenaufwand erst empfangbar gemacht werden, einer Zulassung zur Weiterverbreitung.

Durch Absatz 2 Satz 2 werden ihnen die durch Rundfunksatelliten ausgestrahlten Rundfunkprogramme gleichgestellt, da es für den an die Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmer keinen Unterschied macht, auf welchem technischen Wege die auswärtigen Programme der Kabelanlage zugeführt werden. Ohne diese Regelung wäre eine nähere Prüfung durch die Anstalt gemäß §§ 42 und 43 nicht möglich. Demgegenüber ist diese Prüfung bei gemeinsamen und damit auch von Hamburg verantworteten Programmen insbesondere auf Grund eines Staatsvertrages der Länder entbehrlich. Diese Rundfunkprogramme fallen dann bereits unter Absatz 1 Satz 1, da sie auch für Hamburg gesetzlich bestimmt oder zugelassen sind.

Das vereinfachte Verfahren für die Weiterverbreitung von Programmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt nur, wenn eine Verbreitung ohne Eingriffe in das Programm vorgesehen ist. Wenn dagegen eine Weiterverbreitung mit inhaltlichen oder zeitlichen Veränderungen beabsichtigt ist, handelt es sich um eine neue Rundfunkveranstaltung, für die dann die jeweiligen Zulassungsbestimmungen gelten.

Eine besondere Situation besteht insofern lediglich bei ausländischen Programmen, für die bei der Weiterverbreitung die Zeitverschiebung gegenüber dem Herkunftsland zu berücksichtigen ist. Als zeitgleiche Weiterverbreitung ist es in diesem Falle auch anzusehen, wenn die Programme zeitversetzt zu den Tageszeiten weiterverbreitet werden, die der Veranstaltung in ihrem Herkunftsland zum Beispiel im Vormittagsprogramm oder im Abendprogramm entsprechen.

Absatz 3 ermöglicht es der Anstalt, durch Satzung ergänzende Regelungen zu den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Weiterverbreitung festzulegen. Die Anstalt kann auf diese Weise zum Beispiel vorsehen, daß sie zur Klarstellung jeweils bekannt macht, welche Rundfunkprogramme zu den für Hamburg gesetzlich bestimmten und zugelassenen Programmen sowie den in Hamburg ortsüblich empfangbaren Programmen gehören.

Zur Zeit — Anfang 1985 — sind die für Hamburg gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme die Programme der für Hamburg zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und damit im Fernsehen die Programme der ARD (mit Regionalprogramm Hamburg), des ZDF (einschließlich 3 SAT) und des III. Programms des NDR (Nordkette) sowie im Hörfunk NDR 1 (Landesprogramm Hamburg), NDR 2 und NDR 3. Künftig werden die nach diesem Gesetz veranstalteten Programme als für Hamburg zugelassene Rundfunkprogramme hinzukommen. Ortsüblich empfangbare Rundfunkprogramme in Hamburg sind außerdem derzeit im Fernsehen die Programme DDR 1 und 2.

Zu § 42:

Gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt für alle weiterverbreiteten Rundfunkprogramme einschließlich der nach § 41 Absatz 1 zulassungsfreien Programme die Anforderung, daß sie nach den jeweiligen Bestimmungen des Herkunftslandes — innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes — rechtlich zulässig sein müssen und daß sie dort auch tatsächlich empfangen werden. Anderenfalls handelt es sich bei der Übernahme in Kabelanlagen in Hamburg nicht um eine Weiterverbreitung, sondern um eine originäre Rundfunkveranstaltung mit außerhalb Hamburgs hergestellten Sendungen, so daß dafür die gesetzlichen Regelungen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen maßgeblich sind.

Für inländische Programme, die außerhalb Hamburgs in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, kann zunächst von der verfassungs- und rundfunkrechtlichen Zulässigkeit auch für die Weiterverbreitung in Hamburg ausgegangen werden. Dies rechtfertigt sich daraus, daß sie sich nach den Landesrundfunkgesetzen zu richten haben, die ihrerseits verfassungskonform sein und daher mit Artikel 5 Grundgesetz übereinstimmen müssen. Die verfassungsrechtliche Überprüfung der landesgesetzlichen Regelungen ist Sache des Bundesverfassungsgerichts, dessen Entscheidung dann auch für die Anstalt verbindlich ist.

Voraussetzung für die Weiterverbreitung ist, daß die Rundfunkprogramme sich an die für sie geltenden Gesetze des Herkunftslandes halten. Wenn Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Veranstaltung bestehen, kann die Anstalt sich an die zuständigen Stellen des Herkunftslandes wenden. Deren Auskünfte werden dem weiteren Vorgehen der Anstalt regelmäßig zugrunde zu legen sein.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird bei ausländischen Programmen als weitere Voraussetzung für die Weiterverbreitung festgelegt, daß sie die Grundsätze dieses Gesetzes nicht umgehen dürfen. Dieses zusätzliche Erfordernis ist notwendig, da für ausländische Programme nicht die Anforderungen wie für inländische Programme gemäß Artikel 5 Grund-

gesetz gelten. Die Vorschrift ist nicht schon bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen für weiterverbreitete Rundfunkprogramme anwendbar, sondern erst dann, wenn das ausländische Programm insgesamt darauf ausgerichtet ist — auch zum Beispiel auf Grund des Senderstandorts —, die weitgehend ländereinheitlichen Grundsätze dieses Gesetzes zu umgehen. Dies gilt insbesondere bei wesentlichen Abweichungen von den inländischen Werbungsbestimmungen für private Rundfunkprogramme jedenfalls hinsichtlich ausländischer deutschsprachiger Programme.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird vorgeschrieben, daß bei zulassungsbedürftigen Rundfunkprogrammen im Interesse der an Kabelanlagen angeschlossenen Teilnehmer die für die Veranstaltung von Programmen geltenden Programmgrundsätze nach § 7 und insbesondere die Jugendschutzbestimmungen nach § 8 als wichtigste Schutzvorschriften einzuhalten sind.

Im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist das Gegendarstellungsrecht nach § 13 bei weiterverbreiteten inländischen Programmen durch die Regelungen gesichert, die in dem jeweiligen Herkunftsland gelten. Bei ausländischen Programmen, bei denen dies nicht der Fall ist, hat der Betreiber der Kabelanlage oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche zum Beispiel durch entsprechende Zusagen gegenüber der Anstalt für die Einhaltung des Gegendarstellungsrechts zu sorgen, damit es gemäß dieser Bestimmung gewährleistet ist. Die Ergänzung des weiterverbreiteten Programms durch eine Gegendarstellung steht dabei nicht im Widerspruch zum Sinn und Zweck des § 41, wonach nur eine inhaltlich unveränderte Weiterverbreitung zulässig ist; die Gegendarstellung dient vielmehr der inhaltlichen Richtigstellung des beanstandeten Programmteils und ist deshalb mit ihm weiterzuverbreiten.

Laut Absatz 3 ist die Weiterverbreitung zusätzlicher parteipolitischer Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit nicht zulässig. Eine Weiterverbreitung kommt nur im Rahmen der gesetzlich bestimmten besonderen Sendezeiten — auch in Programmen von außerhalb Hamburgs — in Betracht. Anderenfalls könnte die Regelung vor allem des § 25 Absatz 1 umgangen werden.

Zu § 43:

Nach Absatz 1 wird dem Betreiber der Kabelanlage und damit der Deutschen Bundespost oder einem privaten Kabelbetreiber jeweils für ihre Kabelanlagen die Zulassung erteilt. Wenn die Anforderungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Zulassung, während dem Rundfunkteilnehmer weder gegenüber dem Kabelbetreiber noch gegenüber der Anstalt ein Anspruch auf Anschluß an eine bestimmte Kabelanlage oder auf Weiterverbreitung bestimmter Programme zusteht.

Durch Absatz 1 Nummer 1 wird im Sinne einer effektiven Regelung sichergestellt, daß die in § 42 genannten Anforderungen erfüllt sein müssen. Gemäß Absatz 1 Nummer 2 kann in der Kabelanlage die Meinungsvielfalt schon dadurch gewährleistet werden, daß das einzelne in- oder ausländische Programm in sich vielfältig gestaltet ist. Wenn dies nicht der Fall ist, genügt es auch, daß die weiterverbreiteten inländischen Rundfunkprogramme — einschließlich der öffentlich-rechtlichen Programme wegen der weniger strengen Anforderungen bei der Weiterverbreitung — insgesamt die Vielfalt der Meinungsrichtungen im wesentlichen wiedergeben.

Bei der Beurteilung der Meinungsvielfalt kann insoweit nicht auf ebenfalls weiterverbreitete ausländische und dabei insbesondere deutschsprachige Rundfunkprogramme verwiesen werden. Diese Programme werden andererseits nicht von programmlichen Anforderungen freigestellt mit der möglichen Folge, daß deutsche Programmanbieter auf ausländische deutschsprachige Programme ausweichen; für sie gelten dann vielmehr die in § 42 näher geregelten Anforderungen.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird dem Betreiber der Kabelanlage nach seiner Interessenlage der Spielraum eröffnet, die Zulassung von ein bis fünf Jahren zu beantragen. Bei einer Verlängerung hat er erneut die Möglichkeit, einen Antrag für diesen Zeitraum zu stellen. Die Dauer der Zulassungen ist dabei einerseits nach unten auf mindestens ein Jahr begrenzt, um eine allzu kurzfristige Weiterverbreitung zu vermeiden. Der Zeitraum ist mit längstens fünf Jahren andererseits im Vergleich zu der Zulassung zur Veranstaltung von Programmen mit einer Höchstdauer von zehn Jahren laut § 16 Absatz 3 deutlich kürzer, damit die Anstalt die weitere Entwicklung bei der Verbreitung in Kabelanlagen genügend berücksichtigen kann.

Laut Absatz 2 Satz 2 ist eine Zulassung wie nach § 16 Absatz 3 Satz 2 nicht übertragbar. Gegenüber der Anstalt bleibt damit allein der ursprüngliche Antragsteller verantwortlich.

In den Absätzen 3 und 4 ist die Mitwirkungspflicht ähnlich wie für Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Programmen nach § 20 festgelegt. Ohne diese Angaben kann die Anstalt nicht verantwortlich entscheiden, so daß der Antrag bei fehlender Mitwirkung abzulehnen ist oder später eine Anpassung der Zulassung entsprechend § 16 Absatz 5 oder Maßnahmen nach § 45 in Betracht kommen.

Mit Absatz 5 ist eine Auskunftspflicht wie nach § 11 Absatz 2 bei der Veranstaltung von Programmen vorgesehen. Der Betreiber der Kabelanlage hat seinerseits zunächst diese Angaben der Anstalt zu machen, da sie im Sinne der Absätze 3 und 4 für die Zulassung von Bedeutung sind.

Zu § 44:

Absatz 1 Nummer 1 geht gemäß dem vorgesehenen Staatsvertrag der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens davon aus, daß die für das Sendegebiet gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen und zugelassenen privaten Rundfunkprogramme und auch die Offenen Kanäle Vorrang vor den übrigen Programmen haben. Der weitere Vorrang laut Nummer 2 für ortsüblich empfangbare Rundfunkprogramme beruht auf der grundrechtlich geschützten Freiheit der Information aus allgemein zugänglichen Quellen gemäß Artikel 5 Grundgesetz; dieser Vorrang gilt nicht für die nach § 41 Absatz 2 Satz 2 zulassungsbedürftigen Programme über Rundfunksatelliten.

Durch Absatz 1 Nummern 3 und 4 wird auch für die zur Weiterverbreitung zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramme eine Rangfolge festgelegt. Der Betreiber der Kabel-

anlage ist zwar nicht von vornherein zur Weiterverbreitung dieser Programme verpflichtet. Wenn er eine Zulassung zur Weiterverbreitung beantragt und erhält, hat er sich aber an die Rangfolge zu halten. Nach Nummer 3 werden die inländischen und weiteren deutschsprachigen Rundfunkprogramme bevorzugt, da sie für die Teilnehmer von besonderem Interesse sind. Den inländischen Rundfunkprogrammen werden gemäß dem EG-Vertrag die Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt. Demgegenüber kommen laut Nummer 4 die sonstigen ausländischen Rundfunkprogramme innerhalb und außerhalb Europas auf den letzten Rang.

Die Rangfolge nach Absatz 1 ist für jeden Betreiber einer Kabelanlage und auch für die Anstalt bei der Entscheidung über die Zulassung verbindlich. Diese Rangfolge ist für die Rundfunkteilnehmer schon dann bedeutsam, wenn kein Kapazitätsengpaß in der Kabelanlage selbst besteht, da die Empfangsgeräte vielfach mit einer begrenzten Zahl von Kanälen nur eine begrenzte Zahl von Programmen wiedergeben können.

In Absatz 2 Satz 1 wird für den Fall von Kapazitätsengpässen in einer Kabelanlage wiederum von dem Vorrang der für Hamburg gesetzlich bestimmten und zugelassenen sowie der in Hamburg ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme ausgegangen, ohne daß von der dafür geltenden Rangfolge abgewichen werden kann. Im übrigen ist nach Satz 2 die Entscheidung für die Anstalt bei den übrigen Programmen relativ offengehalten, wobei auch die Mehrheitsmeinung der an eine Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmer angemessen einbezogen werden kann; eine derartige Mehrheitsentscheidung der Teilnehmer ist jedoch für die Anstalt nicht bindend.

Gemäß Absatz 3 legt die Anstalt bei Zweifelsfragen in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Rangfolge für die Weiterverbreitung im einzelnen fest. Dabei sind gegebenenfalls in Abstimmung insbesondere mit der Deutschen Bundespost die technischen Möglichkeiten und Schwierigkeiten für die Weiterverbreitung in den unterschiedlichen Kanalbereichen der Kabelanlagen zu berücksichtigen. Die Anstalt entscheidet demnach unter medienrechtlichen Gesichtspunkten auch über die Zuordnung der Programme zu den verschiedenen Bereichen der Standardkanäle und Sonderkanäle. Die Weiterverbreitungspflicht in der verbindlichen Rangfolge bedeutet nach Satz 2, daß die Programme den Kanälen in der Kabelanlage zuzuordnen sind, die für die jeweils größte Zahl der angeschlossenen Teilnehmer empfangbar sind.

Laut Absatz 4 kann die Anstalt im Sinne einer effektiven Durchsetzung der gesetzlich bestimmten Rangfolge anordnen, daß der Betreiber der Kabelanlage die in der Zulassung angegebene Reihenfolge der weiterverbreiteten Programme einzuhalten hat. Bei genügend Kapazität in der Kabelanlage gibt die Anstalt eine bestimmte Reihenfolge an, während sie im Fall von Kapazitätsengpässen festlegen kann, daß die Weiterverbreitung der am Ende der Rangfolge stehenden und über die Kapazität der Anlage hinausgehenden Programme unterlassen wird. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird die Anstalt wiederum nur bei wesentlichen Verstößen und mit abgestuften Maßnahmen von einem Hinweis bis zu einer Anweisung vorgehen. Nach Verstößen gegen die Anweisung kann die Zulassung gemäß § 45 Absatz 3 widerrufen werden.

Zu § 45:

Mit Absatz 1 wird die Schlußfolgerung aus der Regelung in § 42 Absatz 1 gezogen, daß weiterverbreitete Rundfunkprogramme in ihrem Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden müssen und ausländische Rundfunkprogramme die Grundsätze dieses Gesetzes nicht umgehen dürfen. Die Anstalt ist zur Untersagung der Weiterverbreitung auch eines nicht zulassungsbedürftigen Programms verpflichtet, das gegen diese Vorschrift verstößt. Bei einem zulassungsbedürftigen Programm wird die Anstalt in diesen Fällen die Zulassung ablehnen oder nach einer Zulassung auf Grund der Absätze 2 bis 4 tätig.

Durch Absatz 2 wird eine Rücknahme der Zulassung ähnlich wie nach § 24 Absatz 1 vorgesehen. In Absatz 3 wird der Widerruf bei zulassungsbedürftigen Programmen ähnlich wie in § 24 Absatz 2 bei der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen geregelt. Durch die Bezugnahme auf § 42 wird sichergestellt, daß die Anstalt einschreiten kann und muß, wenn durch eine Weiterverbreitung von Programmen gegen diese Vorschrift verstoßen wird. Durch die Einbeziehung des § 43 Absatz 1 wird außerdem erreicht, daß die Anstalt vor allem einschreitet, wenn die Meinungsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme entgegen § 43 Absatz 1 Nummer 2 erheblich beeinträchtigt ist. Mit dem ergänzenden Hinweis auf den Verstoß gegen andere Bestimmungen wird im übrigen bewirkt, daß die Anstalt auch bei fehlenden Angaben im Sinne des § 43 Absätze 3 und 4 äußerstenfalls die Zulassung widerrufen kann.

Absatz 4 enthält hinsichtlich eines Vermögensnachteils auf Grund der Untersagung, der Rücknahme oder des Widerrufs und hinsichtlich der ergänzenden Geltung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Regelungen wie § 24 Absatz 3.

Zu § 46:

In Absatz 1 werden insbesondere für die Zulassung der Weiterverbreitung durch die Anstalt wiederum Gebühren vorgesehen. Es ist Sache des Betreibers der Kabelanlage, ob er diese Kosten ganz oder teilweise an die Anbieter der Rundfunkprogramme oder an die angeschlossenen Teilnehmer weitergibt.

Durch Absatz 2 wird die Verpflichtung des Betreibers der Kabelanlage festgelegt, eine Abgabe zu entrichten, wenn er zulassungsbedürftige und auf seinen Antrag zugelassene Rundfunkprogramme weiterverbreitet. Für die Weiterverbreitung dieser regelmäßig werbefinanzierten Programme ist gemäß deren zeitlichem Umfang eine Abgabe aus den Einnahmen des Betreibers der Kabelanlage gerechtfertigt. Eine konkrete Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen der Programmanbieter wie in § 29 Absatz 2 ist aber bei auswärtigen Programmen schon deshalb nicht praktikabel, weil der auf Hamburg entfallende Anteil der Einnahmen kaum feststellbar ist. Deshalb wird auch für die Obergrenze der Abgabe hier allein auf den zeitlichen Umfang abgestellt.

Bei dieser anbieterorientierten Abgabe bleibt es dem Betreiber der Kabelanlage überlassen, sich die Abgabe ganz oder teilweise von den Programmanbietern erstatten zu lassen.

Mit Absatz 3 wird außerdem eine teilnehmerorientierte Abgabe eingeführt. Die Abgabe bezieht sich dabei auf sämtliche zusätzlichen Rundfunkprogramme, die der Teilnehmer über die inländischen öffentlich-rechtlichen Programme hinaus nach Zulassungsentscheidungen der Anstalt erhält. Für den Empfang dieser weiteren Programme ist eine begrenzte Abgabe angemessen, die der Betreiber der Kabelanlage von den Teilnehmern ganz oder teilweise ersetzt verlangen kann. Für die Berechnung der Abgabe wird konkret die Zahl der angeschlossenen Haushalte zugrunde gelegt, weil die Einnahmen des Betreibers der Kabelanlage insoweit auf Kabelentgelten der Teilnehmer für die zusätzlichen Programme beruhen. Die Obergrenze der Abgabe ist ebenfalls auf die entsprechenden Kabelentgelte der Teilnehmer bezogen. Wenn der Betreiber der Kabelanlagen diese Entgelte der Teilnehmer nicht gesondert festlegt, sind sie anteilsmäßig aus den Einnahmen des Betreibers der Kabelanlage zu ermitteln.

Laut Absatz 4 gelten vor allem für den Verwendungszweck der Abgabe, für die Festsetzung der Abgabe und die Regelung durch Satzung die Bestimmungen in § 29 entsprechend.

Zu § 47:

Die Datenschutzbestimmungen in dieser und den folgenden Vorschriften haben zum Ziel, die informationelle Selbstbestimmung hinsichtlich des Empfangs und Abrufs insbesondere von Rundfunkprogrammen zu schützen. Gefährdungen ergeben sich aus dem Einsatz rechnergestützter Vermittlungstechnik und aus der Verbreitung von Programmen gegen Entgelt; dabei entstehen Daten über die Programmnutzung der Teilnehmer, aus denen schließlich Persönlichkeitsprofile entwickelt werden könnten. Deshalb sind wirksame Vorkehrungen zum Datenschutz vorgesehen, die den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil zum Volkszählungsgesetz entsprechen. Die Regelung lehnt sich dabei an die Datenschutzvorschriften in dem Staatsvertrag über Bildschirmtext an.

Durch Absatz 1 wird zunächst klargestellt, daß die allgemeinen Datenschutzgesetze und damit das Hamburgische Datenschutzgesetz im öffentlichen Bereich und das Bundesdatenschutzgesetz im privaten Bereich subsidiär gelten. Dies wirkt sich — außerhalb der besonders schutzbedürftigen Rundfunkvermittlung durch Kabelanlagen — in der Weise aus, daß die generellen Datenschutzregelungen unverändert anzuwenden sind, soweit nicht die nachstehenden besonderen Bestimmungen eingreifen. Daher gelten die allgemeinen Datenschutzgesetze zum Beispiel auch für die Anbieter von Rundfunkprogrammen.

Mit Absatz 2 wird der Geltungsbereich des allgemeinen Datenschutzrechts im Hinblick auf Kabelanlagen dadurch eindeutig klargestellt, daß die Erhebung und die sonstige Nutzung ausdrücklich genannt werden. Zugleich entfällt ähnlich wie nach Artikel 9 Absatz 5 des Staatsvertrages über Bildschirmtext die Begrenzung auf die Verarbeitung in Dateien und die Übermittlung aus Dateien. Damit wird dem besonderen Gefährdungspotential der rechnergestützten Vermittlungstechnik begegnet; außerdem gelten die Datenschutzregelungen auf diese Weise auch bei jeder Weiterentwicklung der Technik in diesem Bereich.

In Absatz 3 Satz 1 werden Verbindungs- und Abrechnungsdaten unterschieden. Alle bei der Vermittlung von Angeboten anfallenden Daten sind zunächst Verbindungsdaten; sie können für Zwecke der Abrechnung als Abrechnungsdaten weiter gespeichert werden. Die Bestimmung enthält ferner Grundsätze für den Umfang und die Dauer der Erhebung, Verarbeitung und sonstigen Nutzung der Verbindungs- und Abrechnungsdaten.

Laut Absatz 3 Satz 2 wird für die Kommunikationsforschung nach § 15 eine Verwendung der für sie wichtigen Daten mit Einwilligung der Betroffenen ermöglicht. Für den Inhalt der Belehrung vor der Einwilligung des Betroffenen gibt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, der hier nicht unmittelbar gilt, nähere Anhaltspunkte. Im übrigen ist eine wissenschaftliche Auswertung anonymisierter Verbindungs- und Abrechnungsdaten zulässig, da das Übermittlungsverbot in Absatz 5 nur personenbezogene Daten betrifft.

Mit Absatz 4 wird für die Speicherung der Abrechnungsdaten als Regelfall vorgeschrieben, daß sie keine detaillierten Angaben über die empfangenen Rundfunkprogramme, Sendungen und Beiträge enthalten darf. Dadurch soll auch bei Programmen gegen Entgelt die Anonymität der individuellen Programmauswahl gewährleistet werden. Wenn der Teilnehmer allerdings etwa zur Überprüfung der Abrechnung eine andere Art und Weise der Speicherung wünscht, kann er dies beantragen.

Die Absätze 5 und 6 ergänzen den Datenschutz bei Verbindungs- und Abrechnungsdaten durch ein Übermittlungsverbot und durch Löschungsgebote.

Zu § 48:

Die Regelung der Geheimhaltungspflicht entspricht den Bestimmungen über das Datengeheimnis in den allgemeinen Datenschutzgesetzen und insbesondere dem Artikel 10 des Staatsvertrages über Bildschirmtext. Damit wird die Geheimhaltungspflicht für das Personal der Betreiber von Kabelanlagen besonders herausgestellt.

Zu § 49:

In der Regelung sind die Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber einer Kabelanlage und durch den Anbieter eines Rundfunkprogramms zusammengefaßt.

Mit Absatz 1 wird dafür gesorgt, daß die Einhaltung der Bestimmungen über eine zulässige Datenverarbeitung abgesichert wird, wie es die Besonderheiten bei dem Betrieb einer Kabelanlage erfordern.

In Absatz 2 wird bei der Konkretisierung der Datensicherungspflicht für Betreiber von Kabelanlagen an die Regelung in Artikel 9 Absatz 8 des Staatsvertrages über Bildschirmtext unter Verwertung der zwischenzeitlichen Erfahrungen angeknüpft.

Durch Absatz 3 wird die Datensicherungspflicht vorsorglich auch für den Anbieter in Übereinstimmung mit dem Medienprivileg nach § 1 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes normiert. Die dortige Aussage über den begrenzten Geltungsumfang des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Zu § 50:

In Absatz 1 wird zum Schutze des jeweils Betroffenen bei Gegendarstellungen vorgeschrieben, daß die Gegendarstellung zusammen mit den Daten gespeichert wird, deren Verwendung Anlaß zu der Gegendarstellung gegeben hat. Damit wird erreicht, daß bei jedem Zugriff auf diese Daten jeweils auch die Gegendarstellung zur Verfügung gestellt wird.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird eine Auskunftspflicht ebenfalls zum Schutze des Betroffenen geschaffen und in Satz 3 durch ein Berichtigungsrecht ergänzt. Gemäß Satz 2 besteht diese Möglichkeit allerdings nicht, wenn dadurch Redaktionsgeheimnisse beeinträchtigt würden.

Zu § 51:

Die Bestimmung trägt dem Grundsatz aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, daß die externe Kontrolle der Datenverarbeitung eine erhebliche Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hat. Da die Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung für den Bürger schwer zu überblicken ist, liegt es auch in seinem Interesse, daß die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen behördlich überwacht wird. Dadurch wird für einen frühzeitigen und wirksamen Rechtsschutz gesorgt.

Die Einzelheiten über die mögliche Zuständigkeit des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, über den Verfahrensablauf und über die Befugnisse der zuständigen Verwaltungsbehörde bei der Kontrolle stimmen weitgehend mit den näheren Regelungen in den §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie dem Artikel 12 des Staatsvertrages über Bildschirmtext in Verbindung mit den Artikeln 4 und 5 des Zustimmungsgesetzes zu dem Staatsvertrag überein.

Die Datenschutzkontrolle richtet sich im Anschluß an die in § 47 Absatz 3 aufgeführten Angebote jeweils an den Betreiber der Kabelanlage, den Anbieter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen. Mit dem für den Beitrag Verantwortlichen ist der für Beiträge im Offenen Kanal nach § 30 Absatz 6 Verantwortliche gemeint. Der für die Sendung Verantwortliche ist der bei Sendungen in Einrichtungen in § 38 Absatz 4 genannte Verantwortliche; für Sendungen in kleineren Wohneinheiten gilt dies nach § 39 Absatz 1 entsprechend.

Zu § 52:

Laut Absatz 1 ist zur Vertretung der Interessen der Allgemeinheit und damit vor allem zur Sicherung der freien Meinungsbildung der Rundfunkteilnehmer und der Gewährleistung der Meinungsvielfalt vorgesehen, eine Landesanstalt zu errichten. Sie ist als öffentlich-rechtliches Dach im Zusammenwirken mit den Anbietern der Rundfunkprogramme und den Betreibern der Kabelanlagen insbesondere für deren Zulassung und für die Aufsicht zuständig. Daneben erfüllt sie weitere Aufgaben hinsichtlich der Offenen Kanäle und der Kommunikationsforschung.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 entspricht es der Stellung der Anstalt, daß sie wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Recht der Selbstverwaltung hat und damit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unabhängig und eigenverantwortlich tätig wird. Durch Satz 2 soll zu einer sparsamen Aufgabenerfüllung der Anstalt in der Weise beigetragen werden, daß sie die nicht zu ihren eigentlichen medienbezogenen Aufgaben gehörenden Tätigkeiten zum Beispiel der allgemeinen Verwaltung durch eine andere Behörde wahrnehmen lassen kann.

Nach Absatz 3 erhält die Anstalt als Organe einen Vorstand und einen vom Vorstand gewählten Direktor. Durch die Beschränkung auf diese beiden Organe anstelle einer mitgliederstarken Anstaltsversammlung und eines größeren Direktoriums soll die Handlungsfähigkeit der Anstalt mit dem Ziel einer effektiven Aufgabenwahrnehmung gestärkt werden.

Bei dem Erlaß der Satzung nach Absatz 4 Satz 1 steht es der Anstalt frei, ob sie sämtliche dazugehörigen Angelegenheiten in einer Satzung zusammenfassend regelt. Sie kann auch die wesentlichen Fragen in einer Hauptsatzung und die in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes — zum Beispiel in § 29 Absatz 2 hinsichtlich der Abgabe, in § 30 Absatz 9 hinsichtlich des Offenen Kanals und in § 41 Absatz 3 hinsichtlich der Weiterverbreitung — angesprochenen Punkte in ergänzenden einzelnen Satzungen behandeln. Satzungsmäßig zu regeln sind nach Satz 2 insbesondere die erforderlichen Einzelheiten zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands und des Direktors.

Über die Bediensteten der Anstalt enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Da eine Dienstherrnfähigkeit der Anstalt nicht vorgesehen ist, hat die Anstalt keine eigenen Beamten. Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt entscheidet der Direktor nach § 60 Absatz 4 Nummer 9 gegebenenfalls mit Zustimmung des Vorstands nach § 53 Absatz 2 Nummer 10, wobei voraussichtlich nur mit einer geringen Zahl von Bediensteten der Anstalt zu rechnen ist. Ein Wechsel der Bediensteten — auch bei einem vorübergehenden stärkeren Arbeitsanfall — soll aus den dafür geeigneten Bereichen einschließlich der hamburgischen Verwaltung offengehalten werden und ist jeweils durch Einzelvereinbarung zu regeln.

Im übrigen ergibt sich aus § 61, daß die Anstalt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachkosten trägt, auch soweit sie vorübergehend weitere Bedienstete beschäftigt oder nach Absatz 2 Satz 2 allgemeine Aufgaben durch eine Behörde wahrnehmen läßt. In

diesen Fällen hat die Anstalt daher die entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu § 53:

In Absatz 1 wird als Hauptaufgabe des Vorstands verdeutlicht, daß er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat. Damit ist er im Zusammenwirken insbesondere mit den Programmanbietern und den Betreibern der Kabelanlagen für deren Zulassung und für die Aufsicht über sie verantwortlich.

Absatz 2 enthält die Zusammenstellung der wesentlichen Leitungsentscheidungen, die der Vorstand zu treffen hat. Die Aufzählung ist möglichst konkret, damit die Interessenten und Beteiligten erkennen können, in welchen Fällen der Vorstand zuständig ist. Zum Vergleich sind die Aufgaben des Direktors, der vor allem für die Vorbereitung und Ausführung der Vorstandsentscheidungen zuständig ist, in § 60 ebenfalls konkret angegeben. Dabei werden grundsätzlich nur Bestimmungen erwähnt, in denen die Anstalt ausdrücklich genannt ist, damit die Zuordnung der Anstaltsaufgaben zum Vorstand oder Direktor deutlich wird.

Laut Absatz 3 entscheidet der Vorstand über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den beiden Anstaltsorganen, wenn sich generell oder in Einzelfällen Zweifel ergeben. Diese können vor allem entstehen, soweit die Anstalt in Gesetzesbestimmungen nicht ausdrücklich genannt wird oder sich Aufgaben der Anstalt erst aus einer Verweisung auf anstaltsbezogene Vorschriften ergeben und keine Zuordnung der Aufgaben in Absatz 2 oder in § 60 enthalten ist. Eine generelle Aufgabenabgrenzung kann nach § 52 Absatz 4 Satz 2 auch in die Satzung aufgenommen werden.

Zu § 54:

Auf Grund von Absatz 1 kann die Anstalt wirksam gegen Rechtsverstöße vorgehen. Grundlage ist dafür nach Satz 1 zunächst, daß der Vorstand intern die Rechtsverletzung feststellt. Der Direktor hat dann diese Feststellung nach außen gegenüber dem Betroffenen umzusetzen; der Vorstand kann insofern bereits selbst die geeigneten Schritte im einzelnen festlegen oder diese Konkretisierung dem Direktor überlassen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden ähnlich wie gemäß § 51 Absätze 3 und 4 jeweils anfänglich Hinweise und Abmahnungen mit Fristsetzung erfolgen, an die sich bei unzureichender Reaktion des Betroffenen bestimmte Anordnungen hinsichtlich der gebotenen Maßnahmen oder Unterlassungen anschließen. Diese Entscheidungen haben sich in jedem Einzelfall im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Gegen Bescheide des Direktors kann der Betroffene zunächst Widerspruch erheben, über den der Direktor gemäß dem Beratungsergebnis des Vorstands entscheidet.

In Absatz 2 Satz 1 ist das Auskunfts- und Informationsrecht des Vorstands und des Direktors näher geregelt, die diese Angaben zur Feststellung des Sachverhalts und zur Vorbereitung der weiteren angemessenen Schritte benötigen. Dieses Recht und die entsprechende Verpflichtung des Betroffenen ist dabei wiederum nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf den Aufgabenbereich der Anstalt und die dort zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte und Informationen beschränkt. Das Aussageverweigerungsrecht gemäß Satz 2 ist zum Schutze des Betroffenen in der Weise aufgenommen worden, wie es auch in anderen Gesetzen geregelt ist.

Zu § 55:

Laut Absatz 1 ist die Mitgliederzahl des Vorstands auf elf begrenzt, um eine arbeitsfähige Größenordnung zu erreichen und zugleich die wichtigsten gesellschaftlich bedeutsamen Bereiche berücksichtigen zu können. Zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes trägt es bei, daß eine Mindestzahl für die Mitgliedschaft von Frauen im Vorstand angestrebt wird.

Die Vorschrift stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überein, wonach der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Rundfunkorganisation hat. Der Gesetzgeber ist — wie es im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 1982 (1 BvR 1451/81) im Anschluß an das sogenannte 3. Rundfunkurteil des Gerichts heißt — von Verfassungs wegen nicht gehalten, bei der Zugangsregelung für das pluralistisch zusammengesetzte Rundfunkorgan jede gesellschaftliche Gruppe von einigem Gewicht tatsächlich positiv zu berücksichtigen; entscheidend sei vielmehr gleichsam negativ, daß durch die Zugangsregelung verhindert werde, den Rundfunk einer oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen auszuliefern.

Absatz 2 sieht für die Wahl der Mitglieder des Vorstands jeweils Vorschläge durch die gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen vor. Die in den Nummern 1 bis 5 genannten Organisationen stimmen mit den in § 17 Absatz 1 des Staatsvertrages über den NDR aufgeführten und damit vom Gesetzgeber als gesellschaftlich bedeutsam anerkannten Gruppen weitgehend überein. Dabei sind für die Wirtschaft in Nummer 3 wie im Staatsvertrag über den NDR die Kammern zugleich für die Landesvereinigungen aus dem Bereich der Industrie, des Handels und des Handwerks berücksichtigt. In Nummer 6 sind kulturelle Einrichtungen aufgenommen worden, da dieser Bereich für Entscheidungen in Rundfunkangelegenheiten besonders wichtig ist. Die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien und Vereinigungen sind abweichend vom Staatsvertrag über den NDR nicht als vorschlagsberechtigte Organisationen aufgeführt worden; auf diese Weise soll die Parteienferne des Rundfunks stärker verwirklicht werden, während der Stellung der Bürgerschaft als Landesparlament durch das Wahlverfahren nach den Absätzen 3 bis 5 Rechnung getragen wird.

Nach Absatz 3 Satz 1 werden die Vorstandsmitglieder von der Bürgerschaft gewählt, die sich dabei an die Vorschläge der Gruppen gemäß Absatz 2 zu halten hat, aber innerhalb der jeweils vier Vorschläge jeder Gruppe in der Auswahl frei ist. Damit soll zu der Unabhängigkeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder beigetragen werden, die ebenfalls durch den Ausschluß der mehrmaligen Wiederwahl gefördert wird. Die parlamentarische Wahl ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da die Vorstandsmitglieder auf Grund von Vorschlägen der gesellschaftlich bedeutsamen

Gruppen gewählt werden. Dadurch ist sichergestellt, daß die Gewählten ihre Gruppen repräsentieren und vom Vertrauen dieser Gruppen getragen werden (OVG Lüneburg Media Perspektiven 1978, 823–833–).

Das Wahlverfahren gemäß Absatz 3 Satz 2 mit einem Grundmandat für jede Fraktion der Bürgerschaft und im übrigen einer Wahl im Verhältnis der Fraktionsstärke ist der Vertretung der politischen Richtungen in der Bürgerschaft angemessen. Auf diese Weise kommen die Vorstellungen jeder Fraktion bei der Wahl des Vorstands zur Geltung, der seinerseits nach § 52 Absatz 1 die Interessen der Allgemeinheit zusammen mit dem Direktor zu vertreten hat. Wenn sich bei der Anwendung der Bestimmung für die Wahl Schwierigkeiten — zum Beispiel bei gleichen Höchstzahlen nach d'Hondt — ergeben sollten, sind die jeweiligen anerkannten Wahlrechtsgrundsätze zugrunde zu legen, wie sie etwa in § 6 Absatz 1 Satz 5 des Bundeswahlgesetzes, § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und § 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft für vergleichbare Fälle enthalten sind.

Durch Absatz 4 wird möglichst weitgehend dafür gesorgt, daß Vertreter aus jeder der in Absatz 2 Nummern 1 bis 6 angegebenen gesellschaftlichen Gruppierungen gewählt werden und daß auch die Mindestzahl an Frauen in den Vorstand kommt. Ohne die Einschränkung in Satz 2 könnte sich sonst die Wahl auf wenige Gruppierungen konzentrieren, wenn die von ihnen jeweils vier vorgeschlagenen Personen allein oder überwiegend gewählt werden. Die gesellschaftliche Repräsentanz der Vorstandsmitglieder wäre dann in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeengt.

In Absatz 5 ist das Verfahren bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ähnlich wie in § 17 Absatz 5 des Staatsvertrages über den NDR und § 14 Absatz 8 des Staatsvertrages über das ZDF geregelt. Ergänzend wird durch Satz 2 erreicht, daß die jeweiligen Organisationen ihre Wahlvorschläge vor der Nachwahl aktualisieren. Die Anwendung der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelung bedeutet, daß für die Nachwahl die seinerzeitigen Auswirkungen hinsichtlich Grundmandat und Höchstzahlverfahren wieder zugrunde zu legen sind, soweit dies mit etwaigen zwischenzeitlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bürgerschaft vereinbar ist. In Zweifelsfällen muß die Bürgerschaft dazu das Wahlverfahren selbst festlegen.

Zu § 56:

Mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen soll unterstützt werden, daß dem Vorstand medienerfahrene und unabhängige Mitglieder angehören. Die gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen haben dies bei ihren Vorschlägen ebenso wie die Fraktionen bei der Auswahl für die Wahlvorschläge nach § 55 zu berücksichtigen. Eine Überprüfung durch den Präsidenten der Bürgerschaft erfolgt insoweit aber nicht.

Durch Absatz 2 werden Unvereinbarkeiten zwischen der Mitgliedschaft im Vorstand und verschiedenen Tätigkeiten ähnlich wie in anderen neueren Landesrundfunk- und -mediengesetzen geregelt. Demgemäß bezieht sich zum Beispiel die Unvereinbarkeit nach Nummer 3 nur auf Personen, die bei der Anbietergemeinschaft oder dem Einzelanbieter des Programms unmittelbar tätig oder von ihr oder ihm unmittelbar wirtschaftlich abhängig sind. Durch diese Bestimmung soll insgesamt die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder gestärkt werden.

Die Regelung in Absatz 2 gilt gleichermaßen, wenn diese Unvereinbarkeiten vor oder nach der Wahl eintreten. Der Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand, der damit im letzteren Fall verbunden ist, wird gemäß Satz 3 aus Gründen der Rechtsklarheit von dem Präsidenten der Bürgerschaft festgestellt.

Zu § 57:

In Absatz 1 sind die Einzelheiten über die Amtszeit und die Geschäftsführung ähnlich wie in § 19 Absatz 1 des Staatsvertrages über den NDR geregelt. Im Sinne einer genügenden Kontinuität, die gerade in der Anfangsphase für die Anstalt wichtig ist, ist eine Amtsperiode von sechs Jahren vorgesehen.

Nach Absatz 2 führt die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder dazu, daß sie lediglich Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung erhalten, die durch Satzung der Anstalt näher festzulegen sind. Auf Grund der Vertretung der Interessen der Allgemeinheit sind die Vorstandsmitglieder in ihrer Unabhängigkeit an keine Aufträge und Weisungen gebunden, auch und gerade nicht aus dem jeweiligen gesellschaftlichen Bereich.

Absatz 3 ermöglicht ebenfalls im Interesse der Kontinuität in der Anstaltsleitung eine Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bis zu drei Jahren und damit bis zur Hälfte der gesamten Amtszeit des Vorstands. Andererseits können der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter zum Beispiel bei einem beeinträchtigten Vertrauensverhältnis kurzfristig ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Für Wahl und Abberufung ist nach § 59 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 Nummer 7 jeweils die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

Zu § 58:

Mit dieser Bestimmung wird ähnlich wie in § 20 des Staatsvertrages über den NDR insbesondere die Teilnahme an den Vorstandssitzungen geregelt. Außer der Teilnahme des Direktors nach Absatz 1 Satz 2 als Organ der Anstalt und eines Behördenvertreters nach Absatz 3 für die Rechtsaufsicht ist die Teilnahmemöglichkeit und gegebenenfalls Teilnahmepflicht der Beteiligten nach Absatz 2 vorgesehen, um zu einer sachlichen Klärung der zu behandelnden Angelegenheiten zu kommen. Aus diesem Grunde können zur Beratung des Vorstands auch sachverständige Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Zu § 59:

In den Absätzen 1 bis 3 und 5 werden vor allem nähere Bestimmungen zur Beschlußfähigkeit und zur Beschluß-

fassung des Vorstands weitgehend übereinstimmend mit § 21 des Staatsvertrages über den NDR festgelegt. Die einzelnen Regelungen dienen jeweils der Handlungsfähigkeit des Vorstands. Eine qualifizierte Mehrheit ist nach Absatz 3 Satz 2 nur in den wenigen dort genannten wichtigen Fällen erforderlich.

Durch Absatz 4 Satz 1 wird in Anlehnung an die Regelung in § 22 Absatz 2 des Staatsvertrages über den NDR in Eilfällen eine rasche Handlungsmöglichkeit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sichergestellt. Zugleich werden aber auch die Einwirkungsmöglichkeiten des gesamten Vorstands durch die in Satz 2 genannten Vorkehrungen gewährleistet.

Zu § 60:

Gemäß Absatz 1 sind für den Direktor (die Direktorin) dieselben Qualifikationen und auch Unvereinbarkeiten wie für den Vorstand nach § 56 maßgeblich. Außerdem muß er zur Führung der Geschäfte der Anstalt befähigt sein, wie sich mittelbar aus Absatz 4 Satz 1 ergibt. Im übrigen ist eine Zugehörigkeit des Direktors zum Vorstand wegen der verschiedenen Aufgaben der beiden Anstaltsorgane ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 Satz 1 wählt der Vorstand den Direktor für eine Amtszeit von sieben Jahren, die damit ein Jahr länger als die Amtszeit des Vorstands dauert; dadurch wird erreicht, daß die Amtszeiten der beiden Organe nicht jeweils gleichzeitig enden und die damit verbundenen Übergangsphasen nicht zeitlich zusammentreffen. Der Direktor ist nach Satz 2 ebenso wie der Vorstand zur Fortführung der Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers verpflichtet. Eine mehrmalige Wiederwahl des Direktors ist möglich, da sie — im Unterschied zu der Regelung für den Vorstand nach § 55 — nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Der Direktor kann gemäß Absatz 2 Satz 3 andererseits aus wichtigem Grund zum Beispiel bei schwerwiegenden Verstößen gegen seine Pflichten nach den Absätzen 3 und 4 vom Vorstand abberufen werden; eine Fortführung der Geschäfte kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Die Wahl und Abberufung des Direktors bedarf nach § 59 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 2 Nummer 8 jeweils der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Absatz 3 regelt die Vertretung der Anstalt nach außen, die regelmäßig durch den Direktor wahrgenommen wird. In der Satzung ist insbesondere die Vertretung für den Fall festzulegen, daß der Direktor verhindert ist; auch die weitere Vertretung ist dort zu bestimmen, falls der den Direktor vertretende leitende Angestellte seinerseits verhindert ist. Außerdem sind in der Satzung im einzelnen die Fälle einer Mitzeichnung durch einen der leitenden Angestellten anzugeben.

Laut Absatz 4 Satz 1 ist der Direktor intern für die Geschäftsführung zuständig. Seine in Satz 2 konkret aufgeführten Aufgaben sind vor allem vorbereitender und ausführender Art gegenüber dem Vorstand und den Beteiligten. Neben den an anderen Stellen im Gesetz genannten Aufgaben gemäß Nummern 2 bis 6 gehören die vom Vorstand zu bestimmenden satzungsgemäßen Aufgaben nach Nummer 7 sowie die haushaltsmäßigen und dienstrechtlichen Aufgaben nach Nummern 8 und 9 zum Tätigkeitsbereich des Direktors.

Zu § 61:

Gemäß Absatz 1 ist eine gemischte Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Anstalt aus Gebühren, Auslagen und Abgaben sowie notfalls — voraussichtlich allein in der Anfangszeit für die unmittelbaren Kosten der Anstalt — aus einer rückzahlbaren Finanzhilfe aus Haushaltsmitteln oder durch eine staatliche Bürgschaft vorgesehen. Der Finanzbedarf der Anstalt ergibt sich aus ihren kostenwirksamen Aufgaben; diese Aufgaben sind in §§ 29, 52, 53 und 60 aufgeführt und umfassen demnach auch die Anstaltskosten für die Kommunikationsforschung und die Offenen Kanäle. Bei der Bedeutung der Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und Abgaben ist eine Genehmigung durch die zuständige Behörde angebracht, die auch nach Absatz 2 den Haushaltsplan genehmigt.

In Absatz 2 wird vorausgesetzt, daß die Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß deren Teil VI für die Anstalt als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts gilt. Nach § 108 Satz 1 LHO bedarf der Haushaltsplan behördlicher Genehmigung, damit die Anstalt nicht in eigener Sache den Haushaltsplan abschließend festlegt; die Behörde ist vom Senat durch Zuständigkeitsanordnung zu bestimmen. Im Sinne der Unabhängigkeit der Anstalt hat die zuständige Behörde den Haushaltsplan zu genehmigen, wenn die Anstalt eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung belegt.

Zu § 62:

Gemäß Absatz 1 ist die staatliche Rechtsaufsicht, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur als begrenzte staatliche Aufsicht zulässig ist, Aufgabe des Senats, wie dies zum Beispiel auch gegenüber dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten als unabhängiger Institution der Fall ist.

Laut Absatz 2 wird die Vorbereitung der Rechtsaufsicht dadurch sichergestellt, daß der Senat seitens des Vorstands die notwendigen Auskünfte und Unterlagen erhält. Dazu gehört auch die Einsicht in Aufzeichnungen und Filme im Sinne des § 12.

In Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Ausübung der Rechtsaufsicht ähnlich wie nach § 36 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrages über den NDR hinsichtlich der einzelnen Schritte von Hinweisen bis Anweisungen konkretisiert.

Durch Absatz 3 Satz 3 mit dem Ausschluß von Weisungen in Programmangelegenheiten wird gewährleistet, daß sich die verfassungsrechtlich beschränkte Rechtsaufsicht über Hinweise hinaus nicht auf die programmlichen Aufgaben des Vorstands und des Direktors auswirkt. Um Programmangelegenheiten handelt es sich insbesondere bei der Entscheidung über die Zulassung von Programmanbietern an-

hand der vorgelegten Programmstruktur nach § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 22 sowie bei der Sicherung der Meinungsvielfalt nach § 23, § 24, § 36, § 39 Absatz 2 sowie § 43 Absatz 1 Nummer 2 und § 45.

Der Senat kann durch Zuständigkeitsanordnung eine Behörde zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht bestimmen, die dann gemäß § 58 Absatz 3 an den Vorstandssitzungen der Anstalt teilnehmen kann.

Zu § 63:

Die Absätze 1 bis 3 enthalten die erforderliche Übergangsregelung für die Wahl des ersten Vorstands bis zur Wahl des Direktors. Dadurch soll eine zügige Wahl der beiden Organe der Anstalt erreicht werden.

Durch Absatz 4 wird mit den dortigen Vorkehrungen sichergestellt, daß die Nutzung der voraussichtlich ab 1986 freiwerdenden UKW-Frequenz für ein regionales Hörfunkprogramm rechtzeitig möglich ist.

Zu § 64:

In dieser Vorschrift werden die notwendigen Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunksendungen in Kabelanlagen getroffen, das vom 1. Januar 1985 bis längstens zum 31. Dezember 1985 die Heranführung und Weiterverbreitung inländischer Rundfunkprogramme für hamburgische Kabelanlagen mit einem vereinfachten Verfahren gestattet. Damit soll eine Überleitung von der vorläufigen gesetzlichen Regelung zu der in diesem Gesetz im Achten Abschnitt näher geregelten Verfahrensweise bewirkt werden.

Die bereits gestattete Weiterverbreitung bleibt danach gemäß Absatz 1 mit der Zuständigkeitsregelung in Absatz 2 noch vorübergehend möglich. Unberührt bleibt die Geltung des § 1 Absatz 2 Satz 2 des bisherigen Gesetzes mit der Folge, daß die Berichte über die Programmnutzung der dort vorgesehenen Stelle vorzulegen sind, wie sich auch aus der Begründung zu § 65 Absatz 2 ergibt.

Ergänzend wird durch Absatz 3 vorübergehend die Möglichkeit eröffnet, daß auch für ausländische Rundfunkprogramme insbesondere aus den EG-Ländern die Weiterverbreitung in hamburgischen Kabelanlagen mit einem vereinfachten Verfahren zulässig ist. Dies entspricht der Rechtslage und Praxis in anderen Bundesländern und ist mit Rücksicht auf die Gleichbehandlung im EG-Bereich auf Grund des EG-Vertrages geboten.

Zu § 65:

Nach Absatz 1 ist für das Inkrafttreten des Gesetzes — auch zur überschaubaren Fristberechnung für die Wahl der Anstaltsorgane nach § 63 — ein Monatserster vorgesehen.

Durch Absatz 2 wird mit dem Außerkrafttreten der vorläufigen gesetzlichen Regelung zum Jahresende 1985 der nach § 1 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes mögliche Zeitraum eingehalten. Außerdem wird erreicht, daß dann die Berichte über die Programmnutzung gemäß § 1 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes vorgelegt und auch ausgewertet sein können.

Druck: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, Hamburg 1